



## Managementplan für das FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch



## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch  
Landesinterne Nr. 551, EU-Nr. DE 3951-305

#### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam  
<https://mluk.brandenburg.de> oder <https://agrar-umwelt.brandenburg.de>

#### Bearbeitung durch:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg  
- Stiftung öffentlichen Rechts –  
Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Verfahrensbeauftragter: Florian Grübler  
Tel.: 0331 / 971 64 870  
E-Mail: [florian.gruebler@naturschutzfonds.de](mailto:florian.gruebler@naturschutzfonds.de)  
Internet: [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

#### Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
Ländlichen Raumes (ELER). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Knabenkräuter auf den Uferwiesen Niewisch. Foto: N. Hirsch, Juni 2021

Stand: 16.12.2022

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Mi-  
nisteriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwe-  
cken der Wahlwerbung verwendet werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Grundlagen.....</b>	<b>8</b>
1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes .....	8
1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete.....	12
1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte .....	16
1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen .....	17
1.5 Eigentümerstruktur .....	18
1.6 Biotische Ausstattung .....	18
1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung .....	18
1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	21
1.6.2.1 Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340*).....	22
1.6.2.2 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150).....	23
1.6.2.3 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> ) (LRT 6410) .....	24
1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	27
1.6.3.1 Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	29
1.6.3.2 Kriechender Scheiberich ( <i>Helosciadium repens</i> ) .....	30
1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie .....	31
1.7 Korrektur wissenschaftlicher Fehler .....	32
1.8 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	33
<b>2 Ziele und Maßnahmen .....</b>	<b>34</b>
2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene .....	36
2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	36
2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340*) .....	36
2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340*) .....	37
2.2.2 Ziele und Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150) .....	37
2.2.2.1 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150).....	37
2.2.3 Ziele und Maßnahmen für Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> ) (LRT 6410) .....	38
2.2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Pfeifengraswiesen (LRT 6410) .....	38
2.2.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Pfeifengraswiesen (LRT 6410) .....	38
2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	39
2.3.1 Ziele und Maßnahmen für Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ).....	39
2.3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	40
2.3.2 Ziele und Maßnahmen für den Kriechenden Scheiberich ( <i>Helosciadium repens</i> ).....	40
2.3.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich ( <i>Helosciadium repens</i> ) .....	41

2.3.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich ( <i>Helosciadium repens</i> ) .....	41
2.3.3	Ziele und Maßnahmen für die Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ) .....	42
2.3.3.1	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ).....	42
2.4	Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten .....	43
2.5	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte .....	44
2.6	Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen.....	44
<b>3</b>	<b>Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>44</b>
3.1	Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen .....	45
<b>4</b>	<b>Literaturverzeichnis, Datengrundlagen.....</b>	<b>47</b>
4.1	Rechtsgrundlagen.....	47
4.2	Literatur und Datenquellen .....	47
	<b>Glossar .....</b>	<b>51</b>
	<b>Kartenverzeichnis.....</b>	<b>57</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>57</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch.....	16
Tab. 2	Übersicht Biotopausstattung .....	19
Tab. 3	Vorkommen von besonders bedeutenden Arten .....	20
Tab. 4	Übersicht der im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch vorkommenden Lebensraumtypen.....	22
Tab. 5	Erhaltungsgrade der Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch.....	23
Tab. 6	Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	23
Tab. 7	Erhaltungsgrade der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch	25
Tab. 8	Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	27
Tab. 9	Übersicht der im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	28
Tab. 10	Erhaltungsgrade des Fischotters in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch.....	30
Tab. 11	Erhaltungsgrad des Kriechenden Scheiberichs in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	31
Tab. 12	Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von LRTs (Anhang I FFH-RL) im FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch.....	32
Tab. 13	Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL) im FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch.....	32
Tab. 14	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000.....	33
Tab. 15	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000 .....	33
Tab. 16	Einordnung der unterschiedlichen Ziele.....	35
Tab. 17	Ziele für Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	36
Tab. 18	Erhaltungsmaßnahmen für 1340* - Salzwiesen im Binnenland im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	37

Tab. 19	Entwicklungsmaßnahmen für 3150 – Natürlich eutrophe Gewässer im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	38
Tab. 20	Erhaltungsmaßnahmen für 6410 – Pfeifengraswiesen im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	38
Tab. 21	Entwicklungsmaßnahmen für 6410 - Pfeifengraswiesen im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	39
Tab. 22	Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	39
Tab. 23	Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Fischotters im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	40
Tab. 24	Ziele für Vorkommen Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	40
Tab. 25	Erhaltungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	41
Tab. 26	Entwicklungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	42
Tab. 27	Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch .....	43
Tab. 28	Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch .....	45

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ablauf der Managementplanung .....	7
Abb. 2:	Lage des FFH-Gebietes .....	8
Abb. 3:	Klimaszenarien für das FFH-Gebiet (PIK 2009) .....	10
Abb. 4:	Temperatur- und Niederschlagsszenarien für das FFH-Gebiet (PIK 2009) .....	10
Abb. 5:	Urmesstischblatt 3951 Trebatsch von 1846 .....	11
Abb. 6:	Ausschnitt aus den Digitalen Orthophotos (links 1953, recht 1992-1997)(Quelle: DOP © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2) .....	12
Abb. 7:	Fischteiche mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (Bild links Biotop 0012; Bild rechts Biotop 0011) .....	24
Abb. 8:	Pfeifengraswiese mit Blühaspekt der Knabenkräuter und des Klappertopfs .....	26
Abb. 9:	Entwicklungsfläche zur Pfeifengraswiese und Gartenabfälle als häufigste Beeinträchtigung im Gebiet .....	27
Abb. 10:	Scherrasen mit Kriechendem Scheiberich in einer feuchten Senke und Breitblättrigem Knabenkraut .....	30

**Abkürzungsverzeichnis**

AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FNP	Flächennutzungsplan
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Geographisches Informationssystem
LfU	Landesamt für Umwelt, ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWObf.	Landeswaldoberförsterei
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, ehemals Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
NSF	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potentielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

## **Einleitung**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, wobei auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und durch die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht gesichert. Im Folgenden werden sie kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die in den Erhaltungszielverordnungen oder NSG-Verordnungen festgelegten Ziele untersetzt und Maßnahmen für die Umsetzung dieser Ziele geplant.

Die Managementplanung dient der Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Im Managementplan werden die Schutzgüter beschrieben, die unteretzten Ziele benannt und Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von günstigen oder hervorragenden Zuständen der Lebensraumtypen und Arten festgelegt. Den methodischen Rahmen für die Erstellung der Managementpläne im Land Brandenburg bildet das „Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg“ (LfU 2016 zzgl. Beiblatt 08/2020).

Die rechtlichen Grundlagen sind im Kapitel 4.1 dargelegt.

## **Zuständigkeit und Organisation der Managementplanung**

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Aufstellung der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit. Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Naturparke und Biosphärenreservate durch die Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Naturparke und Biosphärenreservate i.d.R. durch die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der Naturparkverwaltung, der Biosphärenreservats-Verwaltung oder des NSF sind.

## **Ablauf der Planerstellung und Öffentlichkeitsarbeit**

Für die FFH-Managementplanung erfolgt eine freiwillige Konsultation. Ein formelles Beteiligungsverfahren, wie es für andere Planungen teilweise gesetzlich vorgesehen ist, ist nicht vorgeschrieben. Die

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist jedoch eine wesentliche Grundlage der Managementplanung, um die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Richtlinie zu ermöglichen.

Zu Beginn der Planung wurde die Öffentlichkeit über eine ortsübliche Bekanntmachung (Amtsblatt für die Stadt Friedland vom 06.02.2021) informiert. Es erfolgte eine regional übergreifende Pressemitteilung vom 20.05.2021 über den Start der FFH-Managementplanung im Gebiet. Außerdem wurden bereits bekannte Akteure im Gebiet per E-Mail am 11.02.2021 über den Start der Managementplanung informiert. Am 01.06.2021 fand die erste regionale Arbeitsgruppe per Videokonferenz statt.

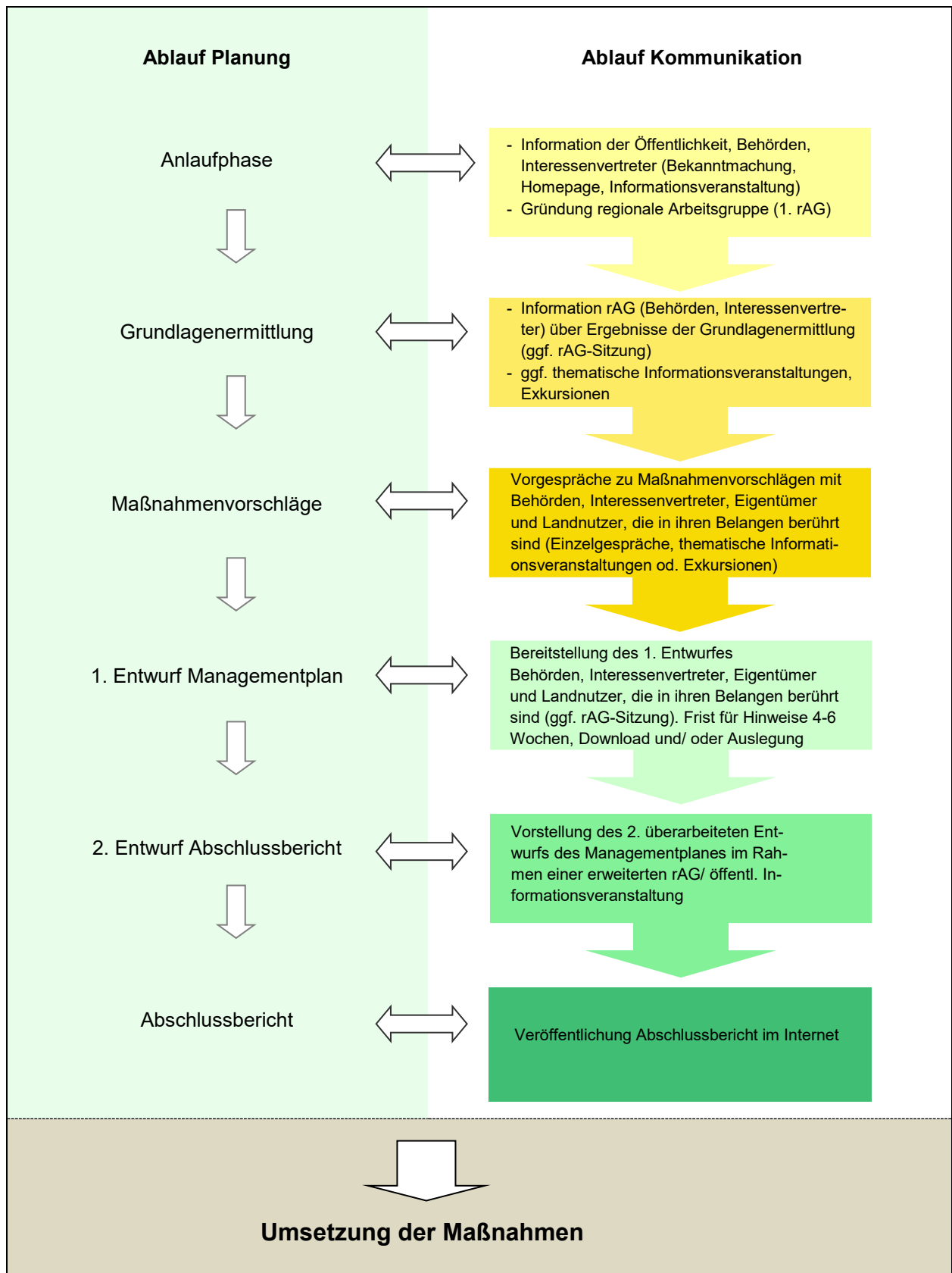
Die zweite regionale Arbeitsgruppe fand am 30.03.2022 im Rahmen einer Vorort-Begehung statt. Dafür wurden neben den berührten Behörden, Eigentümer und Landnutzern auch Interessierte Bürger und Anwohner der Bungalowsiedlung am Uferweg eingeladen. Die Einladung wurde per Mail an die entsprechenden Akteure verschickt, analog in Niewisch ausgehängen und im Amtsblatt vom 12.03.2022 der Stadt Friedland veröffentlicht. Mit der Einladung wurde der zweite Zwischenbericht als Diskussionsgrundlage verschickt.

Am 03.05.2022 gab es ein zusätzliches Treffen bezüglich der aktuellen Nutzung der Fischteiche und ihrem Entwicklungspotential als Amphibienlebensräume. Zur Orchideenblüte wurde eine öffentliche Exkursion am 31.05.2022 durchgeführt.

Die dritte regionale Arbeitsgruppe mit Vorstellung der Maßnahmen und Infoschildern fand am 15.09.2022 im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Friedland statt. Die Einladung wurde ebenfalls per Mail an die Akteure verschickt und analog in Niewisch ausgehängen. Mit der Einladung wurde der Entwurf zum Abschlussbericht verschickt.



Abb. 1: Ablauf der Managementplanung

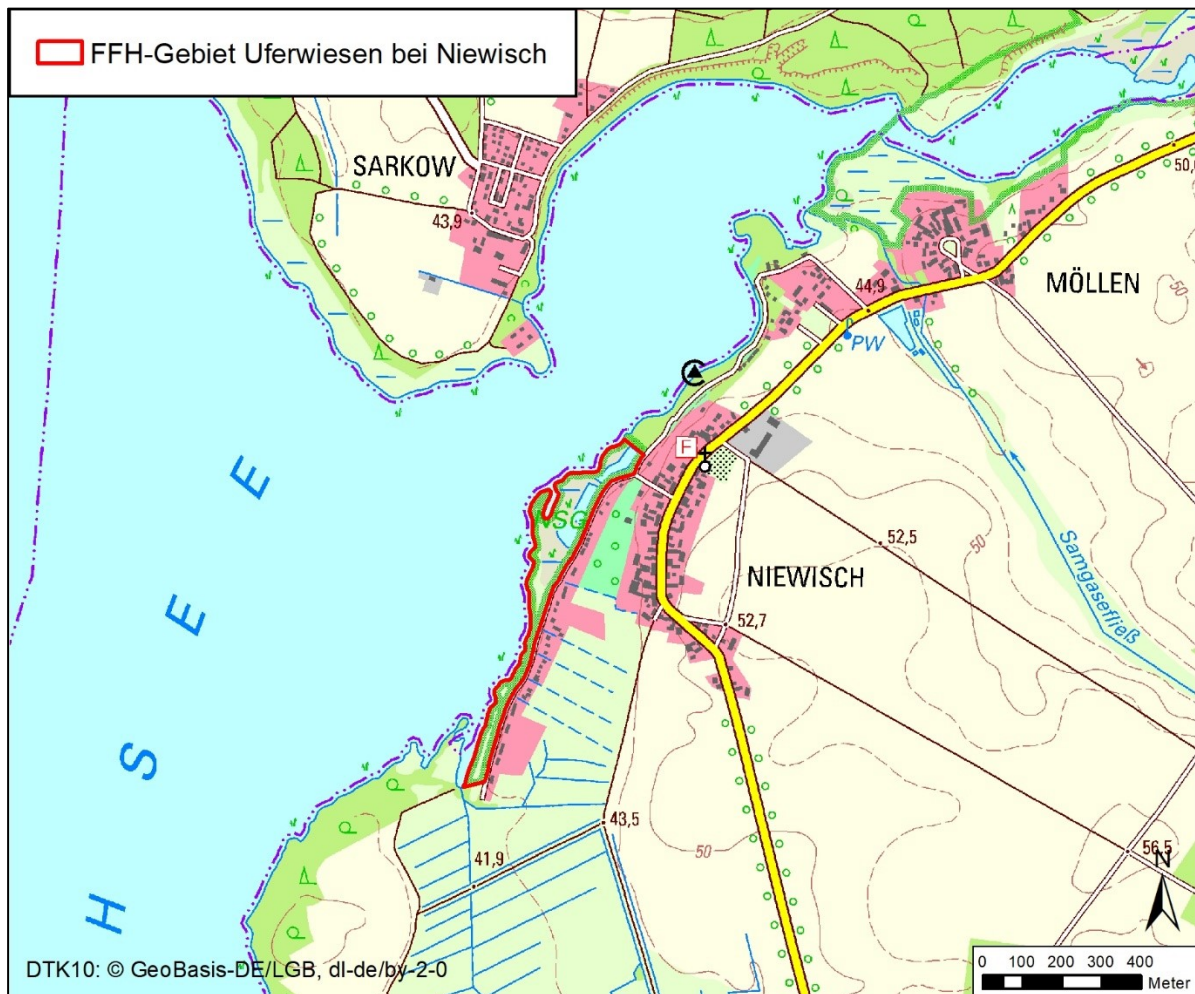


# 1 Grundlagen

## 1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet „Uferwiesen bei Niewisch“ (DE 3951-305) befindet sich zwischen der Ortslage Niewisch und dem Schwielochsee, im Verwaltungsbereich der Stadt Friedland, Landkreis Oder-Spree. Es stellt einen Uferabschnitt mit artenreichen Feucht- und Nasswiesen, Röhrichten und Seggenrieden dar. Im nördlichen Teil des Gebietes befinden sich zudem zahlreiche Teiche, die zur Fischzucht genutzt wurden. Die Uferwiesen erstrecken sich entlang des nordöstlichen Ufers des Schwielochsees auf einer Länge von etwa einem Kilometer Länge mit einer Gesamtgröße von ca. sechs Hektar. Östlich des Gebietes grenzt unmittelbar der Siedlungsbereich (Wochenendhäuser) der Ortslage Niewisch an. Getrennt werden diese durch den Uferweg Süd, der gleichzeitig die östliche FFH-Grenze darstellt. Wasserseitig sind im Süden des Gebietes wenige Bootsanlegestellen vorhanden, die Gewässer- und unmittelbare Uferkante sind aktuell nicht Teil des FFH-Gebietes. Südlich des Gebietes schließen Grünlandflächen mit mehreren Entwässerungsgraben an, im Norden schließt der Campingplatz Niewisch an (siehe folgende Abbildung und Karte 1). Die vor allem offenlandgeprägten Uferwiesen weisen im Bereich der Fischteiche sowie ganz im Süden einen höheren Gehölzanteil auf.

Abb. 2: Lage des FFH-Gebietes



## **Abiotische Gegebenheiten**

### Naturräumliche Gliederung

Nach der Landschaftsgliederung Brandenburgs von SCHOLZ (1962) ist das Gebiet Teil der Beeskower Platte, welche zur Großeinheit Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet gehört.

### Geologie und Boden

Geomorphologisch ist die Landschaft durch die Zerfallsstaffel des Brandenburger Stadiums, als hügeliges, gut strukturiertes Jungmoränengebiet zu beschreiben. Es liegt in einer Rinne, randlich von Süden heranreichenden Sanderflächen. Der Schwielochsee stellt den Anschluss an das tiefergelegene Spreetal dar. Die den Raum prägenden Rinnen- und Fließtäler umfassen zahlreiche Fließ- und Stillgewässer unterschiedlicher Größe, welche zum Teil mit einander verbunden sind und daher für den Biotopverbund eine hohe Bedeutung haben. Die dominierenden Talsande werden in den Rinnen und der Seeniederung teilweise von geringmächtigen Torfen überlagert. Aus den tieferen Gesteinsschichten können ebenfalls Salzgesteine in die überlagernden jüngeren Schichten aufsteigen (Halokinese), was zu geogenen Versalzen im oberflächennahen Grundwasserbereich führen kann (HERMSDORF 2010).

### Hydrologie

Hydrologisch wird das Gebiet maßgeblich vom Schwielochsee beeinflusst. Durch die Nähe zum Gewässer sind sehr geringe Grundwasserstände vorhanden. Es kann immer wieder zur Bildung temporärer Kleingewässer in kleinen Senken kommen (vgl. MUNR 1994). Aus der Lage des Gebietes in einer tektonischen Schwächezone, resultiert der Aufstieg mineralisierter Tiefenwässer in die süßwasserführenden Schichten und es kann zur geogenen Versalzung der oberflächennahen Grundwasserzone kommen (Binnenversalzung) (HERMSDORF 2010).

### Klima

Klimatisch ist das Gebiet subkontinental geprägt (MUNR 1994). Anhand der Referenzdaten vom PIK (2009) für den Zeitraum von 1961 bis 1990 fanden vor allem in den Sommermonaten Niederschläge mit über 60 mm/Monat statt. Anhand der berechneten Szenarien für die Jahre 2026 bis 2055 werden sich wahrscheinlich künftig die Niederschlagsmengen im Sommer verringern, bei gleichzeitigem Anstieg der Durchschnittstemperatur (vgl. folgende Abbildungen). Dies bestätigt den allgemeinen Trend der „Dürre-Sommer“ in Brandenburg. In den Wintermonaten werden die Temperaturen im monatlichen Durchschnitt deutlich über 0°C liegen und die Niederschlagsmengen werden leicht steigen, so dass eine gewisse Umverteilung des Niederschlags vom Sommer in den Winter erwartet wird. Für das „Trockene Szenario“ ist jedoch deutlich ablesbar, dass sich die Winterniederschläge nicht proportional zur Abnahme der Sommerniederschläge verhalten könnten. Die Gesamtmenge an Niederschlag wird also mit hoher Wahrscheinlichkeit sinken. Das vermehrte Auftreten von extremen Niederschlagsereignissen ist ebenfalls eine Wirkung der Klimaveränderungen, was zum Anstieg des Seewasserspiegels und zu Überschwemmungen im besprochenen Gebiet führen kann (UBA 2013).

Abb. 3: Klimaszenarien für das FFH-Gebiet (PIK 2009)

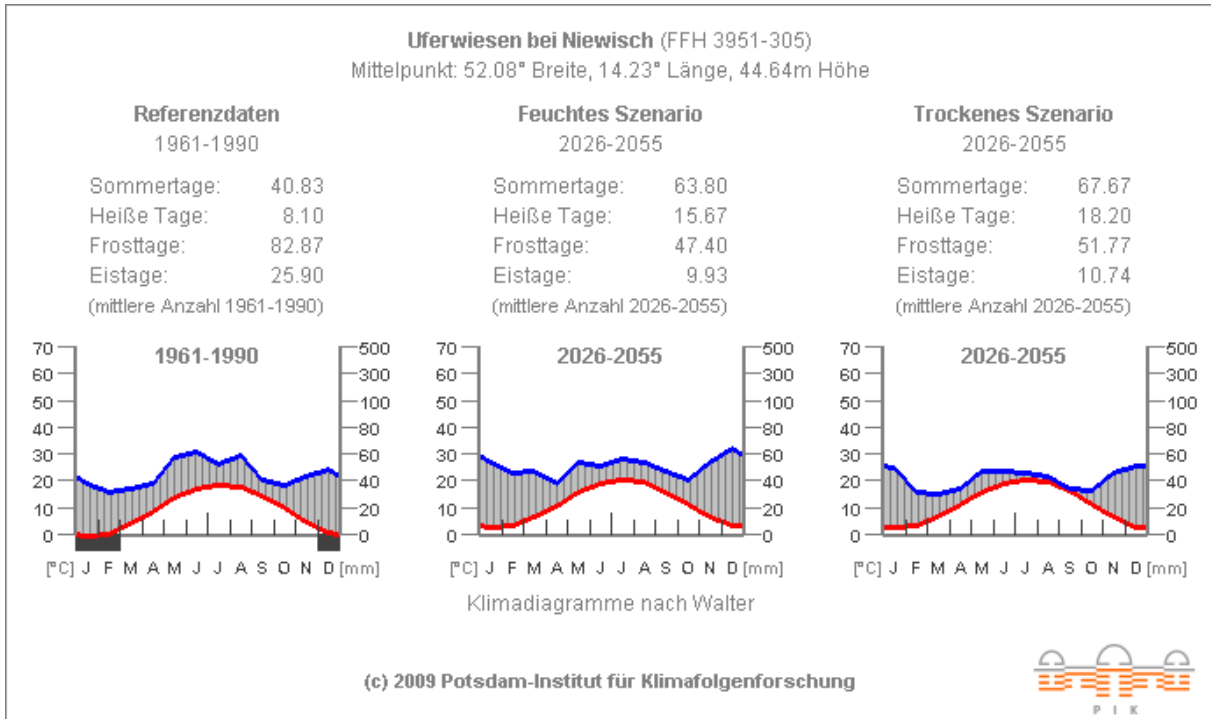
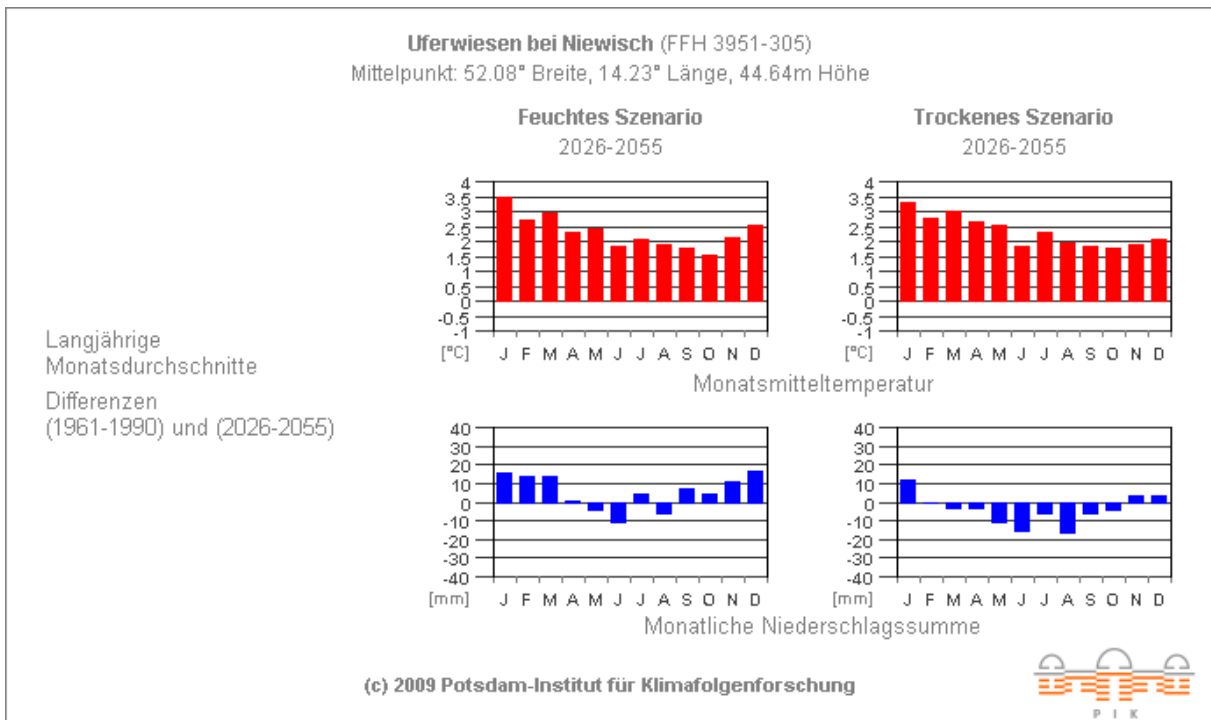


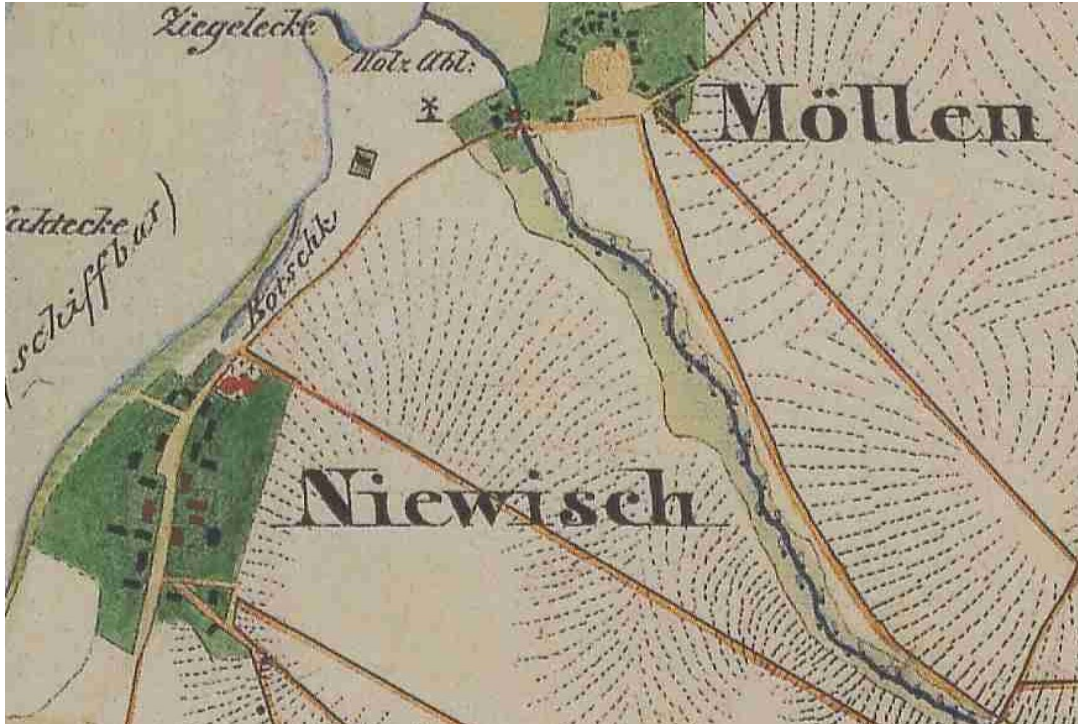
Abb. 4: Temperatur- und Niederschlagsszenarien für das FFH-Gebiet (PIK 2009)



## Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Die Uferwiesen bei Niewisch wurden in der Vergangenheit als Weide, vor allem mit Rindern und zur Gewinnung von Heu genutzt. Durch die unregelmäßige Nutzung im Wechsel zwischen Mahd und Beweidung, in Abhängigkeit von den Wasserständen bzw. der Nutzbarkeit der Uferwiesen sind artenreiche Feuchtwiesen entstanden.

Abb. 5: Urmesstischblatt 3951 Trebatsch von 1846



Im Urmesstischblatt von 1846 ist erkennbar, dass sich das Grünland um Niewisch bis an das Seeufer ausdehnte.

Im Vergleich zum heutigen Zustand war das Gebiet auch im Jahr 1953 noch deutlich offener (vgl. Abb. 6). Eine Ausnahme stellt die wegbegleitende Baumreihe im Norden dar. Damals grenzten im Osten direkt landwirtschaftliche Nutzflächen an. In dieser Zeit gab es bereits zwei der künstlich angelegten Fischteiche, wobei die anderen Teiche später angelegt wurden. Die Bungalowsiedlung wurde nach Aussage der Anwohner ab der zweiten Hälfte der 1950er Jahre angelegt.

Im Luftbild von 1990 Jahren ist bereits eine deutliche Verbuschung des Gebietes zu erkennen. In den Jahren 1999/2000 wurde das Gebiet als Besonderes Naturschutzgebiet ausgewiesen und im Jahr 2004 als FFH-Gebiet bestätigt.

Auch das Schutzwürdigkeitsgutachten von 1994 wird auf die Verbindung des Schutzgebietes zur umliegenden Bungalowsiedlung hingewiesen. Die Nutzung der Wiesen durch die anwohnende Bevölkerung wurde als gering bewertet, allerdings haben sich damals Beeinträchtigungen, z.B. durch Ablagerungen von Schnittgut aus den angrenzenden Gartenanlagen abgezeichnet (MUNR 1994).

Abb. 6: Ausschnitt aus den Digitalen Orthophotos (links 1953, recht 1992-1997)(Quelle: DOP © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2)



## 1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

Aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wurden die Uferwiesen bei Niewisch im Jahr 1999 als Naturschutzgebiet gesichert (VO vom 11.10.1999; GVBl.II/99, Nr.29 S.60, zuletzt geändert am 9. November 2015; GVBl.II/15, Nr. 56). Im Jahr 2004 erfolgte die Bestätigung als FFH-Gebiet. Die Sicherung des FFH-Status sowie der Schutz der FFH-Belange erfolgt ebenfalls über die NSG-VO. Folgender Schutzzweck ist §3 der NSG-VO zu entnehmen:

„[...] die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Uferwiesen bei Niewisch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Salzwiesen im Binnenland als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Fischotter (*Lutra lutra*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
- Kriechendem Scheiberich (*Helosciadium repens*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner Lebensräume und den für seine Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen;“

Gemäß § 4 ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

- b) die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- c) die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- d) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- f) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
- g) mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- h) Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;
- i) außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder der auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
- j) zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Liegewiesen anzulegen, Laufstege zur Uferkante des Schwielochsees anzulegen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
- k) Hunde frei laufen zu lassen;
- l) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
- m) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- n) Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
- o) wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
- p) Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen, neu anzusäen oder diese Flächen durch regelmäßige, gärtnerische Mahd zu pflegen;
- q) Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
- r) Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlämme auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
- s) Pflanzenschutzmittel oder Holzschutzmittel anzuwenden;
- t) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- u) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- v) Wildäcker, Ansaatwiesen oder Kirrungen anzulegen.

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

- 1) die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 16 bis 19 gelten;
- 2) die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
- 3) bei der Wiederaufforstung die Verwendung von fremdländischen Baumarten verboten ist,

- 4) Zeitpunkt und Art der forstlichen Nutzungen mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen ist;
- 5) die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 6) für den Bereich der Jagd die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, mit der Maßgabe, dass das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt;
- 7) die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 8) Schutz-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
- 9) Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 10) behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 11) Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige, von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

- 1) die Nutzung soll als extensive Mähwiese erfolgen. Dabei soll der erste Schnitt nicht vor dem 20. Juli und nicht nach dem 10. August, der zweite Schnitt nicht vor dem 1. November und nicht nach dem 31. März des Folgejahres erfolgen;
- 2) Gartenabfälle, Aufschüttungen, nicht genehmigte Wegebauten und bauliche Anlagen und Stellflächen sollen entfernt werden;
- 3) Boote sollen so untergebracht (gelagert) werden, dass die Uferröhrichte nicht beeinträchtigt werden.

Das besprochene FFH-Gebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwielochsee“ (LSG), welches mit dem Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 3 vom 30.04.1965 bekanntgemacht wurde. Als Schutzverordnung gilt der Beschluss Nr. 7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 12.01.1965 sowie übergeordnet § 26 BNatSchG. Gemäß Letztgenannten sind Landschaftsschutzgebiete:

(1) [...] rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder



3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die weiteren Schutzgebiete sowie die Lage und Gebietscharakteristik werden in Karte 1 dargestellt.

Etwa in 140 m Entfernung, innerhalb der Ortslage Niewisch befindet sich das FFH-Gebiet „Fledermauswochenstube in Niewisch“ (DE 3951-306), welches über die Zweite Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zweite Erhaltungszielverordnung - 2.ErhZV) vom 3. Dezember 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 62]) gesichert ist.

Ca. 750 m nordöstlich befindet sich das NSG „Dammühlenfließniederung“ welches im Jahr 1998 rechtlich gesichert wurde (GVBl.II/98, [Nr. 26], S.587). Schutzzwecke sind gemäß § 3 der Verordnung die Erhaltung und Entwicklung unter anderem der vorhandenen Durchströmungsmoore, des Wuggelmühlenfließes, und der Feuchtgebietskomplexe. Wie die Uferwiesen bei Niewisch befindet sich das Gebiet im nordöstlichen Bereich des Schwielochsees und damit im gegenseitigen Einflussbereich.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Schwielochsees, in ca. 1,2 km Entfernung, befindet sich das NSG und FFH-Gebiet „Alte Spreemündung (DE 3951-302), welches durch die 20. Erhaltungszielverordnung rechtlich gesichert ist. Als maßgebliche Lebensraumtypen sind hier der Schwielochsee als LRT 3150, die Alte Spree als LRT 3260, Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und Brenndolden-Auenwiesen (6440) geschützt.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum stellte in seiner Stellungnahme vom 07.07.2020 an die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg fest:

„Bei den FFH-Gebieten handelt es sich um Bestandteile von Kulturlandschaften. Da diese das Ergebnis einem Jahrtausend andauernden Interaktion des Menschen mit seiner Umwelt darstellen, sind sie nicht allein aufgrund ihrer Lebensraumfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt schützens- und erhaltenswert, sondern sie bilden auch einen wichtigen Bestandteil des kulturellen Erbes. Teil des kulturellen Erbes sind die mehrheitlich im Boden verborgenen archäologischen Fundstellen. Diese Bodendenkmale sind Quellen und Zeugnisse für das Leben des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher sowie historischer Zeit. Sie sind daher gemäß BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1) - (3), 7 (1) im öffentlichen Interesse als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Wir gehen davon aus, dass die meisten Maßnahmen, die im Rahmen der FFH-Managementplanung vorgesehen sind, nicht zu einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen führen. Daher verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf eine detaillierte Ausweisung von Bodendenkmalen in den FFH-Gebieten. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11 (3)).“ (BLDAM 2020a).

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesmuseum stellt über einen Web Map Service (WMS) Daten zu Bau- und Bodendenkmalen zur Verfügung. Nach diesem befindet sich das Bodendenkmal Nr. 90770 „Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit“ zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes. Bodendenkmale sind gemäß §§ 1 und 7 BbgDSchG im öffentlichen Interesse als Bestandteil des historischen Kulturgutes des Landes geschützt.

### 1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Für die FFH-Managementplanung relevante Aussagen aus vorhandenen Planungen und Projekte sind in der folgenden Tabelle kurz dargestellt.

Tab. 1 Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Landesplanung	
	<u>Entwicklungsziele Arten und Lebensgemeinschaften</u> - Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten - Erhalt von stehenden Gewässern mit hohem Biotopwert <u>Entwicklungsziele Wasser</u> - Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten - Schutz von stehenden Gewässern entsprechend der regionalen Qualitätsziele <u>Entwicklungsziele Erholung</u> - Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft - Schutz von Rastzentren von Sumpf- und Wasservögeln.
Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000)	
Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (SEN & MIR 2009)	<u>Rahmenziele</u> - der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern
Landschaftsrahmenplanung/ Landschaftsplan / Flächennutzungsplan	
	<u>Entwicklungskonzept Arten und Lebensgemeinschaften:</u> - Entwicklung von artenreichem Grünland (vorrangig) - Erhalt von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft (Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken) - Erhalt von artenreichem, extensiv genutztem, zum Teil feuchtem Grünland als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Wiesenbrüter und Insekten - Erhalt wertvoller Klein- und Stillgewässer als geschützte Biotope sowie als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der Zielarten des Biotopverbunds Laubfrosch, Kammmolch und Rotbauchunke - Erhalt naturnaher Fließgewässer als geschützte Biotope sowie als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere der Zielarten des Biotopverbunds Bachmuschel, Edelkrebs, Biber, Fischotter sowie regional und überregional wandernder Fischarten Ziele für die Fischereiwirtschaft: - Durchführen einer ökologisch verträglichen Bewirtschaftung Koordinierung der verschiedenen Ansprüche an die Gewässernutzung Ziele für die Gewässerwirtschaft: - Erhalt und Förderung der Kernflächen der Kleingewässer im Biotopverbundsystem - Verbesserung des ökologischen Zustands von beeinträchtigten Fließ- und Stillgewässern - Berücksichtigung der Lebensraumansprüche bei der Gewässerunterhaltung
Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Oder-Spree (2. Entwurf, April 2020) (LK ODER-SPREE 2020)	
Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet „Uferweg Süd“Niewisch (STADT FRIED-LAND 2011)	- Bebauung östlich des FFH-Gebietes dient alleinig der Erholungsnutzung - zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser beträgt 65 m <sup>2</sup> (inkl. aller Vorbauten) - im Geltungsbereich ist ein PKW-Stellplatz zulässig

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Gewässerentwicklungskonzept	
Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Schwielochsee und Dammühlenfließ (LUGV 2016)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schlechter Zustand der Makrophyten im Schwielochsee (Messstelle „Niewisch“)</li> <li>- hydromorphologische Seeuferkartierung am Schwielochsee zeigt vollständig bis mäßig starke anthropogene Veränderung, die sich aus der ufernahen Bebauung (z.B. Campingplätze) und der Zerschneidung des Schilfgürtels durch Steganlagen ergeben.</li> </ul> Gewässerentwicklungsziele (Schwielochsee): Reduzierung der Nährstofffrachten aus dem EZG, welche durch die Fließgewässer in den See gelangen.

## 1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

Das FFH-Gebiet stellt einen relativ lang und schmal gestreckten Uferstreifen entlang des Schwielochsees dar, welcher mit Ausnahme des südlichen Teiles von der Wasser- und Röhrichkante (im Westen) und dem Campingplatz bzw. Siedlungsbereiche (Osten und Norden) klar abgegrenzt wird. Dementsprechend sind keine relevanten Pufferbereiche zu den umgebenden Nutzungen für die maßgeblichen Bestandteile im Gebiet vorhanden. Potenzielle Konflikte aus der Erholungsnutzung sind damit nicht ausgeschlossen, da die Nutzung des Sees durch Erholungssuchende eng mit der Nutzung des Campingplatzes und der Kleingartenanlagen verbunden ist, welche direkt an das Gebiet angrenzen. Dies prognostizierten bereits die Untersuchungen zur Schutzwürdigkeit des NSG aus dem Jahr 1994 (vgl. MNUR 1994).

Der Schwielochsee ist der mit 13,3 km<sup>2</sup> flächenmäßig größte See in Brandenburg. Er hat eine wichtige touristische Bedeutung für die Region, über den Wasserweg besteht eine Schifffahrtsverbindung nach Berlin (LK ODER-SPREE 2020).

Die Teiche im Norden des FFH-Gebietes werden als Fischteiche bewirtschaftet, in denen Karpfen gehalten werden.

An der östlichen Grenze des Gebietes verläuft der „Uferweg Süd“, welcher als Zufahrtsweg für die anliegenden Grundstücke dient. Wenige Steganlagen befinden sich am Schwielochsee südwestlich und im Norden außerhalb des FFH-Gebietes, allerdings ist zum Erreichen dieser die Querung des Gebietes notwendig.

### Naturschutzmaßnahmen

Im Rahmen EU-Life-Projektes zur Sicherung und Entwicklung von Binnensalzstellen in Brandenburg (2005 -2010) erfolgte auf einem ehemaligen Salzstandort im Gebiet eine einmalige Gehölzbeseitigung mit Überführung in eine Bewirtschaftung (LfU 2010). Die Fläche wird seitdem 2x im Jahr gemäht und 1x im Frühjahr gestriegelt.

Die Bestände der Knabenkräuter haben sich seitdem sehr gut entwickelt. Dennoch sind einige wertgebende Arten seit mehreren Jahren durch die zu starke Wüchsigkeit des Grünlandes erheblich zurückgegangen. Trotz gezielter Anstrengungen, in Richtung des Seeufers Grünlandbereiche wieder in Nutzung zu nehmen und die Nutzung in der Fläche variabler zu gestalten, gelingt es bisher nicht, die erforderliche Kurzrasigkeit und Lückigkeit der Vegetation wiederherzustellen.

Nach Auskunft von Stefan Rätzel und Andreas Herrmann waren die Pfeifengraswiesen in Zeiten der Gewinnung von Kaninchenfutter (vor der politischen Wende) in bestem Zustand. Vor allem die mosaikartige, kleinräumig wechselnde Nutzung hat die Pflanzenvielfalt und beispielsweise auch den Sumpf-Enzian (*Gentianella uliginosa*), der relativ spät blüht begünstigt. Eine derart kleinteilig, wechselnde Nutzung würde nicht nur die Pflanzenvielfalt begünstigen, sondern würde sich auch auf die Insektenfauna günstig auswirken. Eine räumlich und zeitlich versetzte, moasikartige Nutzung lässt sich jedoch mit heutiger Technik und unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht mehr oder nur sehr schwer umsetzen.

## 1.5 Eigentümerstruktur

Das Gebiet befindet sich im Eigentum von Gebietskörperschaften (Kommune). Bei der digitalen Verschneidung der FFH-Grenze haben sich lediglich minimale Splitterflächen mit Landeseigentum ergeben, die jedoch keine Relevanz für die FFH-Managementplanung haben. Eine Karte mit den Eigentümerarten befindet sich im Anhang.

## 1.6 Biotische Ausstattung

Für die Bestandserfassung erfolgte eine Auswertung von vorhandenen Kartierungsdaten aus dem Jahr 2006 sowie darauf aufbauend eine Neukartierung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope Ende Juni 2021. Für die Erfassung der Sumpf-Löwenzahn-Arten (*Taraxcum sect. Palustris*) gab es einen gesonderten Termin Anfang Mai mit den Botanikern Stefan Rätzel und Andreas Herrmann. Nach Hinweisen der Botaniker zum Vorkommen des Sumpf-Enzian (*Gentianella uliginosum*) wurden die Pfeifengraswiesen Mitte August erneut aufgesucht. Der Sumpf-Enzian konnte jedoch nicht mehr nachgewiesen werden, die entsprechenden Flächen waren zu diesem Zeitpunkt gemäht. Zum Nachweis dieser Art sind mehrfache Begehungen im Zeitraum August bis Oktober erforderlich, der letzte Nachweis gelang 2008. Aktuell ist wohl auch nicht mehr mit Nachweisen dieser Art zu rechnen, da die Vegetationsstruktur zumindest für den Sumpf-Enzian immer noch ungünstig ist.

In den folgenden Kapiteln wird zunächst ein Überblick über die biotische Gesamtausstattung gegeben, bevor dann die Zustände der planungsrelevanten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet beschrieben und bewertet werden.

### 1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch unterschiedlich intensiv genutzte Uferbereiche mit Zierrasen, artenreichen Feuchtwiesen, wassergefüllten Schlenken, Röhrichten, Seggenrieden bis hin zu Erlenvorwäldern aus. Im Übergangsbereich zum Schwiellochsee dominieren Schilfröhrichte, teilweise unterbrochen von Bootsanlege- und Badestellen. Insbesondere in den mehrschürigen Feuchtwiesen – vor allem in der Mitte des Gebietes – kommen zahlreiche gefährdete Pflanzenarten wie Zittergras (*Briza media*), Knabenkräuter (*Dactylorhiza incarnata*, *D. majalis*), Großer Klappertopf (*Rhinanthus serotinus*) oder Baldrian (*Valeriana dioica*, *V. officinalis*) vor und bilden mit Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) oder Margarite (*Leucanthemum vulgare*) einen farbenfrohen Blühaspekt. Dabei verweisen Plathalm-Quellried (*Blysmus compressus*), Erdbeerklee (*Trifolium fragiferum*) oder Entferntährige Segge (*Carex distans*) auf einen leichten Salzeinfluss in diesen Bereichen.

Beeinträchtigungen der eigentlich nährstoffarmen Pfeifengraswiesen und für den konkurrenzschwachen Kriechenden Scheiberich (*Helosciadium repens*) könnten Verdichtungen und materialbedingte Strömungssperren sein, die aus dem Ausbau des Uferweges, zunächst mit Recyclingmaterial und später mit Pflasterung resultierten. Die aus der Grundmoräne zum Schwiellochsee austretenden Grundwässer in tieferen Bodenhorizonten könnten in gewissem Maße abgedrängt oder die Druckhöhe des Grundwasserstroms könnte vermindert worden sein. Mit einer stärkeren Belüftung der Böden in der Wiese kann eine erhebliche Eutrophierung einhergehen. Insbesondere am Wegrand haben sich wüchsige Bestände mit Dominanz des Glatthafters (*Arrhenatherum elatius*) ausgebildet. Eine zusätzliche Rolle können basenreiche Stäube aus dem zuerst aufgebrauchten Recycling-Material gespielt haben, die zu einer beschleunigten Mineralisierung der Moorböden und damit ebenso zur Eutrophierung beitragen. Dem lässt sich mit einer einfachen, extensiven Grünlandnutzung kaum noch begegnen (HERRMANN 2020).

Des Weiteren gibt es nach Hinweisen des LFU Referat W12 stark abfallende Grundwasserstände im Einzugsgebiet. In der Zeitreihe zwischen 1976 bis 2000 wurden dabei sinkende Werte um ca. 1-3cm pro

Jahr ermittelt und im erweiterten Einzugsgebietes des Schwielochsees gibt es einen negativen Trend um bis zu 10cm pro Jahr.

Zusätzlich beeinträchtigen die erhöhten Stickstoffdepositionen aus der Luft an nährstoffarme Verhältnisse gebundene Lebensgemeinschaften und LRTs. Nach BOBBINK & HETTELINGH (2010) liegt die Belastungsgrenze oder der „Critical Load“ für Pfeifengraswiesen bei 15-25 kg Stickstoff/ha/a. Laut UBA (2021) liegt der Depositionswert für diese Region bei 10 kg/ha/a.

Im Norden des Gebietes befinden sich Fischteiche mit Karpfenzucht, welche von Trittrasen auf den Dämmen umrahmt werden. Die Teiche sind Lebensraum für Amphibien, wobei zumindest der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) im Rahmen der Kartierung verortet werden konnte und Larven von Grünfröschen gesehen wurden. Im mittleren Teil des Gebietes gibt es auch mehrere aufgelassene Teiche mit naturnahen Verlandungsstrukturen, Gehölzstreifen sowie angrenzenden Erlenvorwäldern. In diesen Teichen konnten während der Kartierung auch zwei Rufer der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) gehört werden.

Nach Aussagen der Anwohner der angrenzenden Bungalowsiedlung werden die Dämme der Teiche durch die Nutria (*Myocastor coypus*) unterhöhlt. Im Übergangsbereich zwischen den aufgelassenen Teichen und dem Ufer des Schwielochsees gab es mehrere, vom Biber (*Castor fiber*) gefällte Erlen und Birken, so dass es sich zumindest um ein Nahrungshabitat des Bibers handelt. Eine Biberburg konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Teiche sind vermutlich auch Nahrungshabitat des Fischotters (*Lutra lutra*).

In dem Schilfröhricht und dem Seggenried im Übergangsbereich zwischen dem Erlenvorwald und der sich nördlich angrenzenden Feuchtwiese konnte außerdem die Windelschnecke (*Vertigo spec.*) per Zufallsfund erfasst werden. In den Stichgräben, welche die Fischteiche mit dem Ufer des Schwielochsees verbinden gibt es zahlreiche Vorkommen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*), so dass in dem Gebiet auch die Anhang-II-Art Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vermutet werden kann. Ein Nachweis gelang jedoch trotz gezielter Suche nach Eiern am Ampfer nicht.

Im Süden sind vermehrt Baumgruppen, vor allem aus Erlen und auch ein, aus der Nutzungsauffassung hervorgegangener Erlenvorwald.

In der folgenden Tabelle ist die Biotopausstattung anhand der im Jahr 2021 kartierten Biotope dargestellt. Die Fischteiche sind durch drei, relativ schmale Stichgräben mit dem Schwielochsee verbunden. Diese wurden als Linienbiotope kartiert und mit jeweils 1m Gesamtbreite pauschal auf die Fläche umgerechnet. Eine Karte mit den Biotoptypen befindet sich im Anhang.

Tab. 2 Übersicht Biotopausstattung

Biotopklassen	Fläche in ha	Anteil am Gebiet in %	gesetzlich geschützte Biotope in ha	Anteil gesetzlich geschützter Biotope in %
Fließgewässer <sup>1)</sup>	0,02	0,31	0	0
Standgewässer	1,02	15,76	1,02	100
Moore, Sümpfe, Röhrichtgesellschaften	0,55	8,5	0,55	100
Gras- und Staudenfluren	3,62	55,81	2,94	81,24
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen	0,54	8,41	0	0
Wälder	0,73	11,21	11,21	100
<b>Summe</b>	<b>6,48</b>	<b>100</b>	<b>30,46</b>	<b>80,81</b>

<sup>1)</sup> Die Länge der Fließgewässer beträgt [0,2km]

Den überwiegenden Anteil am Gebiet nehmen Feucht- und Nasswiesen sowie feuchte Grünlandbrachen nährstoffreicher Standorte ein, welche der Biotopklasse der Gras- und Staudenfluren zuzuordnen sind. Die Grünlandbrachen werden vorrangig von Schilf dominiert. Feldgehölze nasser Standorte befinden sich im Süden des Gebietes. Nahe der Fischteiche sowie an der südlichen Grenze des Gebietes haben sich durch Sukzession Erlenvorwälder entwickelt. Röhrichtgesellschaften eutropher bis polytropher Standorte wurden im Norden am Ufer des Schwielochsees sowie an den Fischteichen erfasst. Die Fischteiche haben mit fast 16 % den zweitgrößten Flächenanteil im Gebiet.

In der folgenden Tabelle sind die nach aktuellem Kenntnisstand im Gebiet vorkommenden besonders bedeutsamen Arten aufgelistet. Dazu gehören Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie Arten der Kategorie 1 und 2 der Roten Listen des Landes Brandenburg. Eine Karte mit den Habitatflächen des Kriechenden Scheiberichs (*Helosciadium repens*) und der Nahrungsflächen des Fischotter (*Lutra lutra*) befindet sich im Anhang.

Da das FFH-Gebiet außerhalb eines Vogelschutzgebietes liegt wurden keine Untersuchungen zu vorkommenden Vogelarten durchgeführt.

Tab. 3 Vorkommen von besonders bedeutenden Arten

Art	FFH-RL / V-RL	RL BB	Besondere Verantwortung BB	Erhöhter Handlungsbedarf BB	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Kriechender Scheiberich <i>Helosciadium repens</i>	II, IV	2	X	X	2021	Fläche -0015 (Karte 3)	Siehe Kap. 1.6.3.2
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	II, IV	3	X	-	-	Nahrungsgast bei den Fischteichen	Das gesamte Gebiet kann als geeignetes Habitat bewertet werden. (Kap. 1.6.3.1)
Biber <i>Castor fiber</i>	II, IV	1	-	-	2021	Fläche 0008 (Karte 3)	Nagespuren, vermutlich nur Nahrungsgast
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	II	2	X	X	2021	Fläche 0011	Zufallsnachweise (2 Rufer) im Rahmen der Biotopkartierung
Windelschnecke <i>Vertigo spec.</i>	II		X	X	2021	Fläche 0008	Zufallsnachweis im Rahmen der Biotopkartierung
Platthalm-Quellried <i>Blysmus compressus</i>	-	2	-	-	2021	Flächen -0005, -0015	
Fleischfarbendes Knabenkraut <i>Dactylorhiza incarnata</i>	-	2	-	-	2021	Flächen -0005, -0007, -1002	
Breitblättriges Knabenkraut <i>Dactylorhiza majalis</i>	-	2	-	-	2021	Flächen -0005, -0015	

Art	FFH-RL / V-RL	RL BB	Besondere Verantwortung BB	Erhöhter Handlungsbedarf BB	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Bayrischer Löwenzahn <i>Taraxacum bavaricum</i>	-	1	-	-	2021	Fläche -0005	
Weniglappiger Löwenzahn <i>Taraxacum paucilobum</i>	-	2	-	-	2021	Fläche -0005	

Hinweise zu der Tabelle:

Spalte „FFH-RL / V-RL“: Anhänge der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie

Spalte „RL BB“: Gefährdungsgrad gemäß der Roten Listen Brandenburgs

Spalten „Besondere Verantwortung BB“ u. Spalte „Erhöhter Handlungsbedarf BB“: Eintragung eines „X“ falls zutreffend

Spalte „Nachweis“: Jahr des letzten Nachweises

## 1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen (LRT) sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Für deren Erhaltung wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die europaweit besonders stark gefährdet sind, werden von der Europäischen Kommission als „prioritär“ eingestuft und mit einem „\*“ gekennzeichnet. Dies hat u.a. besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen in zu deren Schutz ausgewiesenen Gebieten zur Folge. Der Zustand eines Lebensraumtyps wird auf der Ebene der einzelnen FFH-Gebiete und der einzelnen Vorkommen durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrad der Lebensraumtypen sind:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
- Beeinträchtigungen

In den Bewertungsschemata der einzelnen Lebensraumtypen sind die LRT-spezifischen Kriterien für die Habitatstrukturen, für das Arteninventar und für Beeinträchtigungen benannt. Flächen, die aktuell nicht die Kriterien eines Lebensraumtyps erfüllen, die jedoch relativ gut entwickelbar sind, werden als LRT-Entwicklungsflächen bezeichnet.

In der folgenden Tabelle sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte SDB) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtyp an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Tab. 4 Übersicht der im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch vorkommenden Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	Erhaltungsgrad	SDB [2021] ha	Kartierung [2021]		Beurteilung Repräsentativität [2021]
					ha	Anzahl	
1340	Salzwiesen im Binnenland	*	B	0,1	0,1	1	B
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>		B	-	0,32	1	-
			C	-	0,71	1	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und ton-schluffigen Böden		B	0,8	1,02	1	B
			<b>Summe:</b>	<b>0,9</b>	<b>2,05</b>	<b>4</b>	

Hinweise zur Tabelle:

Erhaltungsgrad: A= hervorragend, B=gut, C= mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A=hervorragende Repräsentativität, B= gute Repräsentativität, C= signifikante Repräsentativität, D= nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

SDB: Standarddatenbogen

In den folgenden Kapiteln werden alle Lebensraumtypen, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen beschrieben.

Die im Gebiet landschaftsprägenden Teiche konnten aufgrund ihrer Habitatstrukturen und kennzeichnenden Arten als LRT 3150 erfasst werden. Dieser LRT ist jedoch nicht signifikant für das FFH-Gebiet und es besteht keine Erhaltungs- oder Wiederherstellungsverpflichtung.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind in der Karte 2 dargestellt.

**1.6.2.1 Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340\*)**

Binnensalzstellen sind durch das Vorkommen von salzliebenden, salzholden oder salztoleranten Pflanzenarten charakterisiert und entstehen in der Regel durch den Aufstieg salzhaltigen Grundwassers aus tieferen Grundwasserleitern sowie der Salzanreicherung durch oberflächige Verdunstung. Die eindeutige Zuordnung zu einer Pflanzengesellschaft ist oft nicht möglich, da die Bestände meist nur stellenweise und selten optimal ausgeprägt sind. Die Vegetationstypen sind stark abhängig von der Bewirtschaftung, dem Wasserregime und dem Salzgehalt des Untergrundes. Dementsprechend sind für einen günstigen Erhaltungsgrad mindestens periodische Grundwasseranstiege mit der erforderlichen Salznachlieferung auf Flurhöhe erforderlich (vgl. Punkte Geologie und Hydrologie im Kapitel 1.1) (LUGV 2014).

Vorkommen im FFH-Gebiet:

In der, als LRT 6410 aufgenommenen Wiese (-0005) in der Mitte des Gebietes konnte anhand des Vorkommens der fakultativen Halophyten Plattthalm-Quellried (*Blyssmus compressus*) und Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*) lediglich ein leichter Salzeinfluss konstatiert werden, das Vorkommen ist eingestreut und lässt sich nicht lokalisieren. Aus diesem Grund wurde der LRT 1340\* lediglich als Begleitbiotop aufgenommen.



Tab. 5 Erhaltungsgrade der Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				
			Flächen-biotop	Linien-biotop	Punkt-biotop	Begleit-biotop	Gesamt
B - gut	0,1	1,6				1	0,1

Die Uferwiesen sind zwar durch wechselnde Wasserstände im Einflussbereich des Schwielochsees beeinflusst, aber ein echter Grundwasseraufstieg mit Salzanreicherung in den oberen Bodenschichten scheint hier zu fehlen. Eventuell wurde die Hydrologie (wie im Kapitel 1.6.1. beschrieben) durch den Wegebau negativ beeinflusst und der Grundwasserstrom aus tieferen Schichten unterbrochen. Das Nutzungsregime zum Erhalt der Pfeifengraswiese wirkt sich dagegen positiv auf die Entwicklung der salztoleranten Arten aus und sollte auch für den Erhalt der Binnensalzstelle fortgeführt werden.

Tab. 6 Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF21005-3951NW0005	0,1	B	C	B	B

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

\*der LRT wurde als Begleitbiotop ohne Flächenangabe aufgenommen

Ein Handlungsbedarf besteht aktuell nicht.

### 1.6.2.2 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Natürliche eutrophe Standgewässer sind durch eine typische Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation geprägt. Auch aufgegebene oder extensiv genutzte Fischteiche können Verlandungszonen entwickeln und dem LRT 3150 entsprechen.

Im nordöstlichen Rand des FFH-Gebietes sind insgesamt 16 polytrophe Fischteiche (-0012), die aufgrund ihrer Ausstattung mit Verlandungsstrukturen und dem Vorkommen charakteristischer Arten wie beispielsweise Seerosen (*Nymphaea alba*), die auch Gartenvariationen sein können, Nixkraut (*Najas marina*) oder Hornkraut (*Ceratophyllum demersum*) als LRT 3150 eingestuft werden konnten. Sie sind jeweils 100 bis zu 400 m<sup>2</sup> groß und von Dämmen mit Trittrasengesellschaften eingefasst. Randlich sind schmale Röhrichte und Riede mit Rohrkolben (*Typha angustifolia*, *T. latifolia*), Schilf (*Phragmites australis*) oder Scheinzypergras-Segge (*Carex pseudocyperus*).

Der Erhaltungsgrad wurde aufgrund der nur fragmentarisch ausgeprägten Verlandungszonen und der hohen Nährstoffbelastung insgesamt als schlecht (C) eingestuft.

Südlich angrenzend befinden sich aufgelassene Teiche (-0011/-0012). Dabei handelt es sich um vier Teiche mit bereits weiter entwickelten Verlandungsstrukturen aus Schilf und Rohrkolben, teilweise übergehend in Erlenvorwald und mit Sukzession aus Grauweiden (*Salix cinerea*). Charakteristische Arten sind hier das Rauhe Hornblatt, Wasser- und Teichlinsen (*Lemna minor*, *L. trisulca*, *Spirodela polyrhiza*) sowie Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*). In einem der Teiche wurden außerdem zwei Rufer der Rotbauchunke verhört.

Der Erhaltungsgrad wurde insgesamt als gut (B) bewertet.

Abb. 7: Fischteiche mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (Bild links Biotop 0012; Bild rechts Biotop 0011)



In der folgenden Tabelle werden die Erhaltungsgrade der Teiche aufgelistet.

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
B - gut	0,3	4,9	1				1
C – mittel-schlecht	0,7	10,9	1				1

Die Teiche sind landschaftsprägend für das FFH-Gebiet und Lebensraum für den Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) sowie weiterer wassergebundener Artengruppen wie beispielsweise Libellen. In den Teichen sollten keine Fische mehr nachbesetzt werden, vielmehr sollte eine natürliche Sukzession mit Verlandungsstrukturen zugelassen werden. Damit könnten die Teiche in Zukunft als Laichhabitate für Amphibien, insbesondere für die Rotbauchunke entwickelt werden. Gleichzeitig wird vermutlich eine zukünftige Sanierung notwendig werden, bevor die Teiche vollständig verlanden. Dabei sollten Sanierungen zeitlich versetzt erfolgen, um unterschiedliche Sukzessionsstadien zu etablieren.

Die Biotop 0011 und 0012 sind nach Aussagen der Anwohner seit 10-15 Jahren aus der Nutzung und Pflege.

### 1.6.2.3 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)

Pfeifengraswiesen sind ungedüngte, nährstoffarme bis mäßig-nährstoffreiche Mähwiesen auf basen- und bis kalkreichen oder sauren, (wechsel-)feuchten Standorten. Typisch ist ein im Jahresverlauf schwankender Grundwasserstand mit phasenweiser Überstauung im Frühjahr und teilweise stärkerer Austrocknung im Sommer. Neben dem hohen Grundwasserstand ist eine Nutzung wie beispielsweise mehrschürige Mahd und/oder Beweidung unter Berücksichtigung der biologischen Entwicklungszyklen vorkommender Arten für einen guten Erhaltungsgrad erforderlich. Eine eher unregelmäßige Nutzung in Abhängigkeit der Wasserstände und späte (Streu-) mahd mit einer frühen Nutzung in trockenen Jahren führte zur Ausbildung artenreicher Feuchtwiesen. Unter intensiver Nutzung, starker Entwässerung und einer regelmäßigen frühen Mahd wird die Vermehrung von besonders sensiblen und seltenen Arten wie Orchideen und Sumpf-Enzian eingeschränkt oder sogar verhindert (LUGV 2014).

Die Uferwiesen wurden historisch beweidet, in Form einer Hütung und/oder mittels temporärem Anpflocken von Nutztieren, hauptsächlich mit Rindern. Je nach Aufwuchs und Wasserstand gab es wahrscheinlich eine kleinräumig und im Jahresverlauf wechselnde Nutzung aus Mahd und Beweidung. In bestem Zustand

waren die Wiesen und die Vielfalt der Pflanzen als noch (vor der politischen Wende) Futter für die Kleintierhaltung (v.a. Kaninchen) in räumlich und zeitlichem Wechsel von den Flächen gewonnen wurde.

#### Vorkommen im FFH-Gebiet:

Der LRT 6410 setzt sich im FFH-Gebiet aus vier Flächen zusammen, wovon jedoch drei Flächen lediglich als Entwicklungsfläche erfasst wurden und nur die Fläche -0005 derzeit die Bewertungskriterien (vgl. LUGV 2014) zur Ausweisung als LRT erfüllt (Tab. 7).

Tab. 7 Erhaltungsgrade der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	Gesamt
A – hervorragend	0	0	0	0	0	0	0
B - gut	1,02	15,8	1	0	0	0	1
C - mittel-schlecht	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	1,02	15,8	1	0	0	0	1
LRT-Entwicklungsflächen							
E - Entwicklung	1,01	15,6	3	0	0	0	3
Irreversibel gestörte LRT (Zustand Z)							
Z - irreversibel	0	0	0	0	0	0	0

#### Beschreibung und Bewertung des Erhaltungsgrades

Die im Zentrum des Gebietes liegende LRT-Fläche -0005 stellt eine orchideenreiche Pfeifengraswiese dar, welche durch ein leicht salzbeeinflusstes Arteninventar gekennzeichnet ist. Sie wurde als Biotoptyp 051021 (Feuchtwiesen kalkreicher Standorte) kartiert. Im zentralen Bereich der Fläche sind Übergänge zu feuchten Trittrasen mit Dominanz von Flachem Quellried, zusammengedrückter Binse und Erdbeerklee zu erkennen. Der, durch Erholungssuchende genutzte Bereich (Badestelle) wirkt verdichtet, dort wachsen auch verbreitet Rot-Klee und Spitz-Wegerich. Am Ostrand der Fläche im Übergang zum Weg dominiert Glatthafer und im südlichen Teil befindet sich Erlenanwuchs mit zerstreutem Schilfbestand.

Ursache für die aktuell gute Ausprägung als LRT ist die seit ca. 20 Jahren durch den Vertragsnaturschutz geförderte Pflegemahd. Die Mahd erfolgt dabei einschürig ab dem 01.07., auf Teilflächen auch zweischürig und die Fläche wird einmal jährlich gestriegelt, um kleine Bodenverwundungen zu erzeugen und Streuschichtauflagen zu verhindern. Insgesamt hat sich durch die Pflege eine gute Strukturvielfalt entwickelt, woraus eine gute Bewertung der Habitatstruktur (B) resultiert.

Die Pfeifengraswiese wurde am 07.05.2021 gemeinsam mit dem Botaniker Stefan Rätzel zur Aufnahme der Sumpf-Löwenzahn-Arten (*Taraxacum sect. Palustria*) begangen. Ansonsten erfolgte die Kartierung des Gebietes weitgehend am 11.06.2021 und eine Nachsuche des Sumpf-Enzian (*Gentianella uliginosa*) am 12.08.2021, welcher jedoch nicht mehr gefunden werden konnte.

Als charakteristische Arten wurden u.a. Zittergras (*Briza media*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Kriechweide (*Salix repens*) und Baldrian (*Valeriana dioica*) erfasst. Außerdem konnten vom Breitblättrigem und Fleischfarbenem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, *D incarnata*) jeweils über 1000 Exemplare erfasst werden, welche mit dem Großen Klappertopf (*Rhinanthus serotinus*) den Blühaspekt im Frühsommer prägten.

Weitere wertgebende Arten wie Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) oder Kammgras (*Cynosurus cristatus*), die im Jahr der Ersterfassung (2006) kartiert wurden, konnten jedoch nicht mehr bestätigt werden.

Abb. 8: Pfeifengraswiese mit Blühaspekt der Knabenkräuter und des Klappertopfs



Insgesamt weist die Fläche eine gute Habitatstruktur (B), ein gutes Arteninventar (B) und nur mittlere Beeinträchtigungen (B) auf. Aus der Bewertung der Teilkriterien ergibt sich eine Gesamtbewertung der Fläche und damit auch des LRT auf Gebietsebene mit B (gut) (vgl. Tab. 8).

Auf drei weiteren Flächen (vgl. Tab. 8) mit einer Gesamtgröße von 1,0 ha konnte der LRT 6410 außerdem als Entwicklungsfläche ausgewiesen werden. Direkt nördlich an die Pfeifengraswiese angrenzend wurde eine Fläche (-0007) aktuell wieder in Nutzung genommen und soll als Pfeifengraswiese entwickelt werden. Hier könnten sich die Arten von der Biotopnummer 0005 weiter in Richtung Norden ausbreiten. Auf dieser Fläche wurden im Jahr 2006 noch zahlreiche Exemplare (<200) der Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*) sowie Fleischfarbenes Knabenkraut nachgewiesen. Im Jahr 2021 stellte sich die Fläche jedoch noch als eine schilfdominierte Grünlandbrache mit teilweise stärkeren Aufkommen von Hochstauden, Erlenaufwuchs und Beeinträchtigungen durch Gartenabfälle, insbesondere Rasenabschnitt dar.

Die nördliche Fläche -1002, wurde von der Biotopnummer -0002, welche ein Schilfröhricht repräsentiert, abgetrennt, da dieser Bereich anscheinend seit längerer Zeit wieder gemäht wird. Das Vorkommen des Fleischfarbenen Knabenkrautes, der Braunen Segge (*Carex nigra*), Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*) und der Sumpf-Dotterblume verweisen auf das Potential zur Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese. Hier sollte die Mahd weitergeführt werden.

Die dritte Entwicklungsfläche (-0015) befindet sich im Zentrum des FFH-Gebietes und südlich der LRT-Fläche (-0005). Sie stellt eine sehr oft gemähte Feuchtwiese dar, welche aufgrund des Arteninventars und der Kurzrasigkeit als feuchter Trittrasen eingestuft wurde. Auf der Fläche befindet sich eine Senke, die vom Kriechenden Scheiberich (vgl. Kap. 1.6.3.2) dominiert wird. Es konnte nur eine LRT-kennzeichnende Art (Breitblättriges Knabenkraut) erfasst werden, die für eine Einstufung als LRT 6410 nicht ausreichend ist.

Abb. 9: Entwicklungsfläche zur Pfeifengraswiese und Gartenabfälle als häufigste Beeinträchtigung im Gebiet



Gartenabfälle, vor allem Rasenabschnitt sind überall im Gebiet zu finden und stellen eine allgemeine Beeinträchtigung für alle Biotope und LRTs dar.

Tab. 8 Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF21005-3951NW0005	1,02	B	B	B	B
NF21005-3951NW0007	0,85	-	-	-	E
NF21005-3951NW0015	0,07	-	-	-	E
NF21005-3951NW1002	0,08	-	-	-	E

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar, E = Entwicklungsfläche

### Ableitung des Handlungsbedarfes

Der LRT 6410 (-0005) ist in einem guten Erhaltungszustand. Dennoch besteht insofern ein Handlungsbedarf, dass der Sumpf-Enzian seit 2006 nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Nach HERRMANN (2010) müssen für den Erhalt der seltenen Sumpf-Löwenzahn- Arten und des Sumpf-Enzians optimale Wuchsbedingungen geschaffen werden, damit die Populationen nach jahrelangem Ausbleiben der Reproduktion nicht vollständig erlöschen. Dafür sind kontinuierliche Vernässungen im Winter und Frühjahr, regelmäßige Bodenverwundungen und regelmäßige Mahd notwendig. Auch wenn aktuell die Erhaltungsgrundsätze für Pfeifengraswiesen erfüllt sind, sollte das Nutzungsregime für den Erhalt des Enzians an diesem Standort erneut abgestimmt und seine Samenreife angepasst werden.

### **1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Anhängen (Anhang II, IV, V) der FFH-Richtlinie aufgenommen worden. In Deutschland kommen davon 281 Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Für die Erhaltung der Arten des Anhangs II wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen.

Als „prioritär“ werden Arten des Anhangs II eingestuft, die europaweit besonders stark gefährdet sind und für die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden sollen. Diese Arten werden mit einem „\*“ gekennzeichnet.

Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind auf der Internetseite des LfU veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>). Der Zustand einer Art auf der Ebene einzelner Vorkommen wird durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrades der Arten sind:

- Habitatqualität
- Zustand der Population
- Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 9 Übersicht der im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Bezeichnung der Art	Standarddatenbogen [2021]			Ergebnis der Kartierung [2021]						Beurteilung [2021]			
	Typ	Kat	EHG	Typ	Größe Min.	Größe Max.	Einh	Kat	H ha	Pop	EHG	Iso	GES
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	p	P	C	p	-	-	i	P	6,7	D	B	B	B
Kriechender Scheiberich ( <i>Helosciadium repens</i> )	p	P	B	p	-	-	p	R	0,01	C	A	A	B

Hinweise zur Tabelle:

\* prioritäre Art

**Standarddatenbogen:** Angaben aus dem SDB zum Referenzzeitpunkt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diese Art an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung (Rast- oder Schlafplatz), w = Überwinterung

**Kat:** c = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

**EHG:** A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher od. beschränkter Erhaltungsgrad

**Größe Min/ Größe Max** (vgl. Europäische Kommission 2011, S. 61): Populationsgröße

**Einh (Einheit):** i = Einzeltier, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal für Natura 2000; URL: <http://cdr.eionet.europa.eu/help/natura2000>)

**H ha:** Flächengröße des Habitats in ha innerhalb des FFH-Gebietes

**Pop:** Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land. A = 100 %  $\geq$  p > 15 %, B = 15 %  $\geq$  p > 2 %, C = 2 %  $\geq$  p > 0 %, D = nicht signifikante Population.

**Iso:** Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art. A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.

**GES:** Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art. A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert.

(vgl. Europäische Kommission 2011)

Der Fischotter nutzt vermutlich das gesamte FFH-Gebiet und insbesondere Uferbereiche sowie die Fischteiche als Nahrungshabitat. Der Kriechende Scheiberich kommt auf einer der Entwicklungsflächen des LRT 6410 in einer feuchten Senke mit einer Fläche von ca. 100m<sup>2</sup> und über 10.000 Exemplaren vor. Die Habitate des Fischotters und des Kriechenden Scheiberichs werden in der Karte 3 im Anhang dargestellt.

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden in einem der aufgelassenen Teiche (-0011) zwei Rufer der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) gehört. Im nordwestlich angrenzenden Erlenvorwald (-0008) konnte des Weiteren per Zufallsfund eine Windelschnecke (*Vertigo spec.*) erfasst werden. Der Unterwuchs ist mit

Schilf und verschiedenen Seggenarten als Lebensraum der Windelschnecke durchaus gut geeignet. Außerdem konnten hier im Übergangsbereich zum Schilfröhricht (-0006) gefällte Bäume mit Nagespuren des Biber (*Castor fiber*) festgestellt werden.

In den Gräben, welche die Fischteiche mit dem Schwielochsee verbinden, wurden einige Exemplare des Flussampfers (*Rumex hydrolapathum*) gefunden, der vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) bevorzugt zur Eiablage genutzt wird. In Kombination mit den artenreichen Feuchtwiesen ist das FFH-Gebiet vermutlich ein potentieller Lebensraum des Großer Feuerfalter.

Eine Erfassung der Amphibien, Mollusken, Tagfalter und Säugetiere fand nicht statt und es handelt sich lediglich um Zufallsfunde bzw. Potentialabschätzungen. Die genannten Arten des Anhang II (Rotbauchunke, Windelschnecke, Biber und Großer Feuerfalter) sind für das Gebiet nicht signifikant und es bestehen keine Erhaltungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen.

### **1.6.3.1 Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der Fischotter ist ein vorwiegend dämmerungs- und nachaktiver Marder, welcher semiaquatische, großräumig vernetzte Lebensräume bevorzugt. Die Art kommt an Still- und Fließgewässern jeder Art vor. Bevorzugt werden naturnahe und störungsarme Gewässerufer, wobei die Verbreitung in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass die Art deutlich anpassungsfähiger ist. Der Fischotter ernährt sich je nach Jahreszeit und Angebot von anderen Tieren im und am Gewässer (z.B. Fische, Krebse, Muscheln, Lurche und Reptilien). Die Männchen haben Streifgebiete bis zu 20 km Länge und die Weibchen bis zu 7 km Uferlänge. In den ostdeutschen Bundesländern wie Brandenburg kommt der Fischotter noch großflächig, mit zusammenhängenden Populationen, vor. Insgesamt ist für den Erhalt der Art nur eine großräumige Betrachtungsweise sinnvoll.

#### Vorkommen im FFH-Gebiet gemäß Datenbestand

Entsprechend den Verbreitungskarten von MNUR (Artenschutzprogramm Biber und Fischotter 1999) gehören die Uferbereiche des Schwielochsees durch ihre Verbindung zur Spree und anderen Fließgewässern zum Verbreitungsgebiet und Lebensraum des Fischotters. Gemäß FRECOT (2006) ist die Art als Nahrungsgast, u.a. an den Fischteichen, im Gebiet erfasst worden. Im Zuge der im Jahr 2021 durchgeführten Abstimmungen mit dem Nutzer der Pfeifengraswiese wurde zudem mitgeteilt, dass der Fischotter die Teiche auch aktuell aufsucht. Da das FFH-Gebiet ausschließlich den ca. 20 m – 100 m breiten Uferstreifen sowie die Fischteiche im Norden beinhaltet, kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Gebiet potenzielles Habitat des Fischotters ist.

#### Beschreibung und Bewertung des Erhaltungsgrades

Die Population des Fischotters hat sich in den letzten sehr positiv entwickelt. Aufgrund des großflächigen Vorkommens des Fischotters im Land Brandenburg, wird das Kriterium „Population“ entsprechend der Vorgaben des Landes mit A (hervorragend) bewertet.

Für die Bewertung der Habitatqualität wurden die Ergebnisse der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL für den Schwielochsee herangezogen (siehe hierzu: Gewässerentwicklungskonzept, LUGV 2016). Der Schwielochsee grenzt unmittelbar an die Uferwiesen in Niewisch an und hat einen wesentlichen Einfluss auf die Habitatqualität des Fischotters.

Gemäß dem GEK (LUGV 2016) ist die Bewertung der Qualitätskomponenten (Makrophyten, Plankton, Diatomeen, Fische) durchgehend mit „mittel bis schlecht zu bewerten“. Außerdem wurde eine Uferstrukturkartierung durchgeführt, die dem Uferbereich im FFH-Gebiet tlw. eine mäßig bis stark veränderte Uferstruktur bescheinigt. Bei der Kartierung erfolgte eine Unterteilung in Uferzone, Uferlinie und Flachwasserzone. Die schlechte Bewertung am Schwielochsee insgesamt resultiert gemäß dem GEK aus der „ufernahen Bebauung, aber auch aus der Zerschneidung des Schilfgürtels durch Steganlagen“. Das FFH-Gebiet selbst stellt den Pufferbereich zwischen Wochenendhausbebauung und Schwielochsee dar. Im Ergebnis wird die Habitatqualität mit mittel-bis schlecht bewertet (C)

Für das Kriterium „Beeinträchtigungen“ sind nach den Bewertungsschemata die Teilkriterien Totfunde, Kreuzungsbauwerke und Reusenfischerei zu beurteilen. Es wurden die bekannten Daten zu Totfunden ausgewertet. Es liegen keine Totfunde vor und es sind auch keine bewertungsrelevanten Querbauwerke oder Straßen im FFH-Gebiet sowie im unmittelbaren Umfeld vorhanden. Der Uferweg Süd, welcher am östlichen Rand des Gebietes verläuft, wird nicht als Beeinträchtigung gesehen. Reusenfischerei wird nach aktuellem Kenntnisstand im Gebiet nicht angewendet. Insgesamt wird das Kriterium „Beeinträchtigung“ mit gut (B) bewertet.

Insgesamt ist der Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet als gut (B) zu bewerten.

Tab. 10 Erhaltungsgrade des Fischotters in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Erhaltungsgrad <sup>1</sup>	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut	1	6,45	100
C: mittel-schlecht	-	-	-
Summe	1	6,45	100

Ein Handlungsbedarf besteht für den Fischotter nicht.

### 1.6.3.2 Kriechender Scheiberich (*Helosciadium repens*)

Der Kriechende Scheiberich (*Helosciadium repens*), auch Kriechender Sellerie genannt, wächst auf feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, sandig-kiesigen bis lehmig tonigen basischen Standorten stehender oder langsam fließender Gewässer. Sekundär kommt er auch innerhalb der Ufervegetation vor, die durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz und lückig gehalten wird. Die Art ist eine mit niederliegendem Stengel kriechende und flach wurzelnde Pflanze, die sowohl im Wasser (flutende Form, selten) oder an Land (Landform) wächst. Ein entscheidender Faktor für das Vorkommen vom Kriechenden Scheiberich an Land scheint aufgrund der kurzen Wurzeln ein oberflächennaher Grundwasserstrom zu sein.

Im FFH-Gebiet kommt der Kriechende Scheiberich aktuell in einer feuchten Senke, in einem sehr häufig gemähten Scherrasen vor. Die Gesamtfläche wurde als Entwicklungsfläche für den LRT 6410 eingestuft (vgl. Kapitel 0). Die Größe der besiedelten Fläche sind ca. 100m<sup>2</sup> und die Population wird auf über 10.000 Exemplaren geschätzt.

Abb. 10: Scherrasen mit Kriechendem Scheiberich in einer feuchten Senke und Breitblättrigem Knabenkraut





Das Kriterium Zustand der Population wird über die Größe der besiedelten Fläche durch die Art bestimmt. Aufgrund einer Habitatfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> ergibt sich ein guter Erhaltungsgrad der Population (B).

Die Fläche weist jedoch keinen offenen Boden und keine Pionierstandorte im Umfeld auf, so dass diese Teilkriterien als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet wurden. Die Vegetation- und Vegetationsdichte wird als gut (B) eingestuft, da die Fläche mehrmals im Jahr von Anwohnern der Bungalowsiedlung gemäht wird und damit einen Trittrasen-Charakter aufweist. Als „hervorragend“ (A) wurden die Bodenfeuchte und die Lichtverhältnisse bewertet. Die Senke war im Frühjahr überstaut und im Juni immerhin noch sehr feucht. Aus der Bewertung der Teilkriterien ergibt sich in der Beurteilung der Habitatqualität ein guter Erhaltungsgrad (B).

Das Kriterium „Beeinträchtigung“ wird durch die Teilkriterien Sukzessionszeiger, Wasserhaushalt und durch die Nutzung/Pflege bestimmt. Alle drei Teilkriterien werden als „hervorragend“ (A) bewertet. Der Wasserhaushalt wird in erster Linie durch den Schwiellochsee bestimmt und wird durch die Lage des Habitats in einer Senke begünstigt. Negative Entwicklungen waren zum Zeitpunkt der Kartierung nicht erkennbar. Eine Sukzession findet aufgrund der regelmäßigen Pflege und Nutzung nicht statt.

In der Gesamtbewertung ergibt sich für die Art ein Erhaltungsgrad B (gut).

#### Beschreibung und Bewertung des Erhaltungsgrades

Die größte Gefährdung für den Scheiberich wäre die Aufgabe des aktuellen Nutzungsregimes. Um die Pflege langfristig zu sichern, soll diese Fläche in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden.

Tab. 11 *Erhaltungsgrad des Kriechenden Scheiberichs in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch*

Erhaltungsgrad <sup>1</sup>	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut	1	0,001	< 1 %
C: mittel-schlecht	-	-	-
Summe	1	0,001	< 1 %

Ein Handlungsbedarf wird aktuell nicht gesehen. Wichtig ist jedoch die Weiterführung der bisherigen Nutzung.

Um das ehemalige Hauptvorkommen des Kriechenden Scheiberichs im Bereich der Fischeiche wiederherzustellen, soll die Mahd der Dämme in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden. Hier wäre dann eine regelmäßige Kontrolle notwendig, ob sich der Scheiberich in diesen Bereichen wieder einstellt. Der Scheiberich kann in diesen Bereichen auch mit einer Mahdgutübertragung oder der Übertragung kleiner Stücke aus der Grasnarbe der vorhandenen Habitatfläche etabliert werden.

#### **1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie**

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>) dargestellt. Im Land Brandenburg kommen davon 59 Arten vor.

Eine Liste aller in Deutschland vorkommender Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (URL: <https://www.bfn.de/arten>).

Für Arten der Anhänge IV und V werden im Managementplan keine Maßnahmen geplant. Ausnahmen hiervon bilden die Arten, die gleichzeitig auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind und Arten, die im Rahmen einzelner Managementpläne explizit mit beauftragt wurden. Bei der Planung von Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie muss vermieden werden, dass Arten des Anhangs IV und V beeinträchtigt werden.

Für das FFH-Gebiet „Uferwiesen bei Niewisch“ werden im SDB (Stand 05/2013) keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL verzeichnet. In den Teichen kommt neben der Rotbauchunke die Anhang V Art Teichfrosch (*Rana esculenta*) vor und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Amphibienarten im Gebiet gibt. Maßnahmen für den LRT 3150 begünstigen dabei auch die Amphibien, naturschutzfachliche Zielkonflikte zeichnen sich somit nicht ab.

## 1.7 Korrektur wissenschaftlicher Fehler

Eine Korrektur des Standarddatenbogens ist vor allem in Bezug auf die Flächenangabe der Binnensalzstelle notwendig. Binnensalzstellen sind in der Regel sehr kleinflächig und lokal auftretende Grundwasseraustritte mit salzhaltigem Wasser. Bei den Uferwiesen Niewisch handelt es sich lediglich um einen leichten Salzeinfluss, der sich an fakultativen Halophyten wie dem Erdbeerklee zeigt. Die Binnensalzstelle konnte nur als Begleitbiotop innerhalb der LRT 6410 aufgenommenen Feuchtwiese in der Mitte des Gebietes mit einer geringen Flächengröße erfasst werden.

Tab. 12 Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von LRTs (Anhang I FFH-RL) im FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch

Standarddatenbogen (SDB) Stand: 04.2011				Festlegung zum SDB Datum: 04.11.2021			
Code	Fläche in ha	EHG (A, B, C)	Repräsentativität	Code	Fläche in ha	EHG (A, B, C)	Bemerkung
1340*	1,0	B	C	1340*	0,1	B	
6410	0,7	B	B	6410	0,8	B	

Beim Kriechenden Scheiberich wurde im Rahmen der Kartierung im Jahr 2021 eine größere Anzahl an Individuen geschätzt. Für den Fischotter wurde eine Potentialabschätzung mit Einordnung des gesamten FFH-Gebietes als Nahrungshabitat durchgeführt und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes angenommen.

Tab. 13 Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL) im FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch

Standarddatenbogen (SDB) Stand: 04.2011			Festlegung zum SDB Datum: 04.11.2021		
Code	Anzahl/Größenklassen	EHG (A, B, C)	Anzahl/Größenklassen	EHG (A, B, C)	Bemerkung
<i>APIUREPE</i> 1614	51-100	B	> 10.000	B	
<i>LUTR LUTR</i> 1355	p	C	p	B	

## 1.8 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Die Ermittlung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRTs und Arten für das europäische Netz Natura2000 erfolgt gemäß der im Durchführungsbeschluss der Kommission aus dem Jahr 2011 genannten Kriterien. In Verbindung mit Daten zur Verantwortlichkeit bzw. Handlungsbedarfs Brandenburgs für bestimmte Lebensraumtypen und Arten und den Daten des zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen Berichts zum FFH-Monitoring (Bezugsebene: kontinentale Region Deutschland) wird ermittelt für welche LRTs und Arten eine Wiederherstellung eines Zustandes festzulegen sind.

Die Binnensalzstellen haben als prioritärer LRT eine hohe Bedeutung für das europäische Netz NATURA2000. Der LRT 6410 weist für die kontinentale Region in Deutschland und Europa einen schlechten Erhaltungszustand auf und es ergeben sich eine besondere Verantwortung sowie ein erhöhter Handlungsbedarf zur Erhaltung von Pfeifengraswiesen in Brandenburg.

Tab. 14 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

LRT-Code	Gesamtflächengröße im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburgs	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt- raum für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region in Europa im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
1340*	0,1	B	X	X	-	0,0	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	XX	U1	U1
6410	1,02	B	X	X	-	1,01	U1	U2	U1	U2	U2	U1	U1	U2	U2	U2

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: [https://nature-art17\\_eionet.europa.eu/article/17/](https://nature-art17_eionet.europa.eu/article/17/)

Das FFH-Gebiet ist ein Schwerpunkt- raum für die Umsetzung von Maßnahmen für den Kriechenden Scheiberich. Für den Fischotter ergeben sich keine besondere Verantwortung oder ein erhöhter Handlungsbedarf für die Umsetzung von Maßnahmen im FFH-Gebiet.

Tab. 15 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

Bezeichnung der Art	Gesamtflächengröße Habitat im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburgs	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt- raum für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region Europas im Berichtszeitraum 2013-2018					
							Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	
Kriechender Scheiberich	0,01	B	X	X	X	0,0	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U2

<i>(Helosciadium repens)</i>																	
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )		B	-	-	-		U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

## 2 Ziele und Maßnahmen

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie werden im Rahmen der Managementplanung Ziele für Lebensraumtypen und Arten untersetzt und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele formuliert.

Das Erfordernis zur Festlegung von Maßnahmen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie:

*„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesem Gebiet vorkommen.“*

Gemäß § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes können Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

Im Land Brandenburg erfüllen die Managementpläne diese Funktion.

Unabhängig von den Inhalten eines Managementplanes gelten folgende rechtliche und administrative Vorgaben:

- Verschlechterungsverbot gemäß den allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG
- Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG (i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)
- Tötungs-/Zugriffsverbote wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG
- Ge- und Verbote und Regelungen der NSG-Verordnung [Bezeichnung der NSG-VO]
- weitere, z.B. Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 WHG]

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

Spezielle rechtliche und administrative Regelungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet sind im Kapitel für den jeweiligen Lebensraumtyp, bzw. für die jeweilige Art dargestellt.

Die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde sind in der VO vom 11.10.1999; GVBl.II/99, Nr.29 S.60, zuletzt geändert am 9. November 2015; GVBl.II/15, Nr. 56 benannt:

- LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- LRT 1340\* – Salzwiesen im Binnenland,
- Fischotter (*Lutra lutra*), einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
- Kriechender Scheiberich (*Helosciadium repens*)

In den folgenden Kapiteln werden für diese Lebensraumtypen und Arten Erhaltungsziele, Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele untersetzt und Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert. Für weitere, im Gebiet vorkommende LRTs und Arten werden Entwicklungsziele benannt und ebenfalls Maßnahmen vorgeschlagen.

Der Begriff Erhaltungsziel ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 1, Nr. 9) wie folgt definiert:

*„Ziele, die im Hinblick auf die **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“*

Zur Umsetzung dieser Erhaltungsziele werden Erhaltungsmaßnahmen geplant. Erhaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Zustandes. Das Land Brandenburg ist zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, die darauf ausgerichtet sind einen günstigen Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Arten, für die das FFH-Gebiet gemeldet wurde, zu erhalten oder so weit wie möglich wiederherzustellen.

Die in den darauf folgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Tab. 16 Einordnung der unterschiedlichen Ziele

<b>Einordnung der unterschiedlichen Ziele</b>	
<b>Untersetzung der Erhaltungsziele in FFH-Gebieten</b> (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG)	<b>Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele in FFH-Gebieten</b>
Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind in den jeweiligen NSG- und Erhaltungszielverordnungen festgelegt	
<b>Erhalt</b> der gemeldeten Vorkommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / einer Habitatgröße bzw. der Populationsgröße einer Art</li> <li>• Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen Erhaltungszustand (A und B)</li> </ul>	weitere <b>Entwicklung</b> von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung des bereits günstigen Erhaltungszustandes zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung auf vorhandenen Flächen und Habitaten (B zu A)</li> <li>• Entwicklung zusätzlicher Flächen für Lebensraumtypen bzw. Habitate für Arten</li> </ul>
<b>Wiederherstellung</b> der gemeldeten Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung des Erhaltungszustandes C zu B von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie mit einem ungünstigen Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung*</li> <li>• nach Verschlechterung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes oder Verringerung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / Habitats- bzw. Populationsgröße einer Art seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung</li> </ul>	<b>Entwicklung</b> von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht vorkamen oder nicht signifikant waren und für die das FFH-Gebiet ein hohes Entwicklungspotential aufweist  <b>sonstige Schutzgegenstände</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit bundesweiter Bedeutung</li> <li>• mit landesweiter Bedeutung (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Arten)</li> <li>• Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</li> </ul>

\* Sofern eine Aufwertung nicht oder nicht absehbar erreicht werden kann, sind die Flächen und Vorkommen im Zustand C zu erhalten.

Für die signifikanten LRTs und Arten 1340\*, 6410, Fischotter und Kriechender Scheiberich werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt und im Anhang in der Maßnahmenkarte mit gesonderter Signatur dargestellt. Für die weiteren Entwicklungsflächen des LRT 6410 und den darüber hinaus vorkommenden LRT 3150 sowie der Habitats der Rotbauchunke werden Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen.

## 2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Grundlegendes Ziel im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch ist der Erhalt der Schutzgüter, welche in der Schutzgebietsverordnung (vgl. Kapitel 1.2) genannt sind. Das bezieht sich vor allem auf die Weiterführung der Pflege der Pfeifengraswiesen, mit Erhalt der salzbeeinflussten Vegetation, des Kriechenden Scheiberichs sowie dem Erhalt der Nahrungshabitats des Fischotters.

Um die ursprünglichen Hauptverbreitungsareale des Kriechenden Scheiberichs wiederherzustellen soll die Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf die Bereiche und Dämme der Teiche ausgeweitet werden.

Neben den signifikanten LRTs und Arten wurden im Rahmen der Biotopkartierung zwei Rufer der Rotbauchunke in bereits seit 10-15 Jahren aufgelassene Teichen festgestellt und die ehemaligen Fischteiche als LRT 3150 eingestuft. Im Folgenden vorgeschlagene Entwicklungsziele begünstigen die Entwicklung der Fischteiche auch als Amphibienhabitats und dienen der Aufwertung als nährstoffreiche Gewässer mit typisch ausgeprägten Verlandungsstrukturen.

## 2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

### 2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340\*)

Der prioritäre LRT 1340\* Salzwiesen im Binnenland kommt eingestreut als Begleitbiotop in der Pfeifengraswiese (-0005) vor und profitiert von der Pflege derselben. Weitergehende Maßnahmen zur Entwicklung oder Ausdehnung der Fläche sind aufgrund ihrer geologischen Besonderheit bzw. Entstehung nicht möglich. Vielmehr muss der aktuelle Zustand erhalten werden und alle Handlungen, welche die Vegetation negativ beeinflussen wie Aufgabe der Pflege, weitere Bebauungen im Gebiet, Ablagerungen von Gartenabfällen etc. sind zu unterlassen.

Tab. 17 Ziele für Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340) im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt <sup>1)</sup> [2011] Fläche in ha	aktueller Zustand [2021] Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 1340* bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
gut (B)	-	0,1	Erhalt des Zustandes	0,1	
mittel bis schlecht (C)	1,0	-			
<b>Summe</b>	<b>1,0</b>	<b>0,1</b>		<b>0,1</b>	
<b>angestrebte LRT-Fläche in ha:</b>				<b>0,1</b>	

<sup>1)</sup> Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

### 2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340\*)

Das Erhaltungsziel ist die Beibehaltung des aktuellen Zustandes durch die Weiterführung der bisherigen Pflege der Pfeifengraswiese, in der dieser LRT eingebettet ist. Eine Beeinträchtigung der LRTs im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch – insbesondere für die Binnensalzstellen – wird in dem Wegebau und der damit (vermutlich) einhergehenden Veränderungen der Hydrologie gesehen. Eine direkte Maßnahme lässt sich daraus nicht ableiten, daher wird vorgeschlagen, ein hydrologisches Gutachten zur Klärung der Auswirkungen des Wegebbaus zu erstellen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Tab. 18 Erhaltungsmaßnahmen für 1340\* - Salzwiesen im Binnenland im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes</b>				
O122	Beweidung	0,1	1	0005
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	0,1	1	0005
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	0,1	1	0005
O41	Keine Düngung	0,1	1	0005

Die Erhaltungsmaßnahmen sind analog zur Nutzung der Pfeifengraswiese NF21005-3951NW0005. Weitergehende Erläuterungen finden sich im Kapitel 2.2.3.

## 2.2.2 Ziele und Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Im Nordosten des FFH-Gebietes befinden sich mehrere Fischteiche, die als LRT 3150 aufgenommen wurden, wobei der LRT für dieses Gebiet nicht signifikant ist. Es werden im Folgenden Maßnahmen vorgeschlagen, die auch für die Habitatentwicklung der Rotbauchunke förderlich sind.

### 2.2.2.1 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

An den drei bereits seit längerem aufgelassenen Teichen (-0011) zeigt sich, wie sich die Gewässer zu LRTs 3150 in gutem Erhaltungszustand und Habitaten für Amphibien entwickeln können. Mit der Aufgabe der Fischzucht und der Nutzungsauffassung haben sich typische Verlandungsstrukturen aus natürlicher Sukzession herausgebildet. Diese Entwicklung ist auch für die nördlich angrenzenden Teiche (-0012) erstrebenswert.

Damit ist jedoch nicht die Aufgabe der Mahd der Dämme gemeint (vgl. Kapitel 2.3.2), so dass hier ein naturschutzfachlicher Konflikt ausgeschlossen werden kann. Es geht vielmehr um das Zulassen einer natürlichen Entwicklung innerhalb der Teiche.

Vermutlich werden die Teiche jedoch langfristig mit Grauweidengebüschen und verlandungsfördernden Vegetationsstrukturen wie Schilf- und Rohrkolbenröhricht vollständig zuwachsen und damit als Wasserfläche verschwinden. Aus diesem Grund sollten die Teiche im zeitlichen und räumlichen Wechsel, je nach Zustand der Gewässer alle 10-15 Jahre wieder freigestellt und ggf. entschlammt werden, um sie als LRT 3150 langfristig zu entwickeln und zu erhalten.

Die größte Herausforderung ist dabei die Akzeptanz dieser Maßnahme vor Ort. Eine Einigung mit den Nutzern der Teiche konnte im Rahmen der Managementplanung nicht hergestellt werden.

Tab. 19 Entwicklungsmaßnahmen für 3150 – Natürlich eutrophe Gewässer im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes</b>				
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	1,02	2	0011, 0012
W70	Kein Fischbesatz	1,02	2	0011, 0012

### 2.2.3 Ziele und Maßnahmen für Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)

In der Mitte des FFH-Gebietes befindet sich eine etwa ein Hektar große Feuchtwiese, die regelmäßig gemäht wird und als LRT 6410 in einem guten Erhaltungszustand ist. Die Erhaltungsmaßnahmen zielen auf die Beibehaltung der aktuellen Nutzung ab.

#### 2.2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Pfeifengraswiesen (LRT 6410)

Das Erhaltungsziel ist die Beibehaltung des aktuellen Zustandes durch die Weiterführung der bisherigen Pflege. Lediglich für den seit 2006 nicht mehr nachgewiesenen Sumpf-Enzian sollte das Nutzungsregime mit Botanikern erneut abgestimmt werden. Eventuell sollten Teilbereiche, in denen er früher vorkam, erst ab September (nach der Samenreife) gemäht werden. Ein Mosaik aus räumlich und zeitlich differenzierter Mahd und/oder Beweidung wäre das Optimum, nicht nur um unterschiedliche Pflanzenarten, sondern auch beispielsweise die Insektenfauna zu fördern.

Analog zu den Maßnahmen für den LRT 1340\* sollte geprüft werden, inwiefern der Wegebau an der östlichen FFH-Grenze zur Veränderung der Hydrologie im Gebiet und damit auch auf den LRT 6410, der auf wechselfeuchte Verhältnisse angewiesen ist, beigetragen hat.

Tab. 20 Erhaltungsmaßnahmen für 6410 – Pfeifengraswiesen im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes</b>				
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	1,02	1	0005
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	1,02	1	0005
O41	Keine Düngung	1,02	1	0005
O122	alternativ: Beweidung	1,02	1	0005

#### 2.2.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Pfeifengraswiesen (LRT 6410)

Nördlich angrenzend an die bestehende Pfeifengraswiese wird derzeit eine weitere artenreiche Feuchtwiese (-0007) durch die Wiedereinrichtung einer regelmäßigen Nutzung entwickelt. Hier gab es 2006 noch über 200 Exemplare der Sumpf-Stendelwurz. Da diese Fläche direkt angrenzt, könnten sich wertgebende Pflanzenarten aus dem Biotop -0005 weiter ausbreiten.

Eine weitere Fläche (-1002) mit Potential zur Entwicklung des LRT 6410 befindet sich im Norden des Gebietes, im Übergang zum Schilfröhricht. Diese Fläche wird aktuell mehr oder weniger regelmäßig



gemäht und die Nutzung sollte weiter gefördert werden. Für diese Fläche, in Einbindung der Biotope 0002 und 0003, würde sich auch eine temporäre Beweidung in der Vegetationsperiode beispielsweise mit Wasserbüffeln eignen.

Die Habitatfläche des Kriechenden Scheiberichs ist ebenfalls eingebettet in eine Entwicklungsfläche für den LRT 6410 (-0015). Hier sollte die Nutzung weitergeführt werden wie bisher, da sich der Scheiberich aktuell in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Tab. 21 Entwicklungsmaßnahmen für 6410 - Pfeifengraswiesen im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes</b>				
O122	Beweidung	0,9	2	0007, 1002
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	1,01	3	0007, 0015, 1002
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	1,01	3	0007, 0015, 1002
O41	Keine Düngung	1,01	3	0007, 0015, 1002
S23	Beseitigung von Müll und sonstigen Ablagerungen	0,9	2	0007, 1002

## 2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die folgenden Maßnahmen für die Arten des Anhangs II stehen im Einklang mit den bereits beschriebenen Maßnahmen für die LRTs oder begünstigen diese sogar.

### 2.3.1 Ziele und Maßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Nach Abschätzung des Potentials der Flächen wird angenommen, dass der Fischotter das gesamte FFH-Gebiet, insbesondere die Uferbereiche und Fischzuchtteiche als Nahrungshabitat nutzt. Der Fischotter ist aktuell in einem guten Erhaltungszustand, Beeinträchtigungen wurden nicht erkannt und es müssen keine weiteren Maßnahmen im Gebiet für diese Art festgelegt werden.

Tab. 22 Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt <sup>1)</sup> [2011]	aktueller Zustand [2021]	angestrebte Ziele für <i>Lutra lutra</i> bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	p	Erhalt des Zustandes	p	
			Wiederherstellung des Zustandes		

<b>mittel bis schlecht (C)</b>	p		Erhalt des Zustandes		-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
<b>Summe</b>	<b>P: k.A.</b>	<b>P: k.A. H: 6,7 ha</b>		<b>P: k.A. H: 6,7 ha</b>	
<b>angestrebte Populationsgröße (P):</b>					<b>k.A.</b>
<b>angestrebte Habitatgröße (H):</b>					<b>6,7 ha</b>

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, Potentialabschätzung, daher keine Angabe (k.A.) H: Habitatgröße der Art in ha

### 2.3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Aktuell sind keine Beeinträchtigungen im Gebiet bekannt. Es wird lediglich eine Verwendung von Gitterkreuzen bei Reusenfischerei vorgeschlagen.

Tab. 23 Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Fischotters im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes</b>				
W176	Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. –gitter/ Reusengitter	1,02	2	0011, 0012

### 2.3.2 Ziele und Maßnahmen für den Kriechenden Scheiberich (*Helosciadium repens*)

Für den Erhalt des Kriechenden Scheiberichs bzw. Scheiberichs sollte die bisherige Nutzung der Fläche (-0015) wie bisher weitergeführt werden. Um die ursprünglichen Verbreitungsschwerpunkte des Kriechenden Scheiberichs im Gebiet wiederherzustellen sollen neben der Entwicklungsfläche für den LRT 6410 (1002) auch die Dämme der Teiche (-0012) in den Vertragsnaturschutz aufgenommen und weiter durch Fachleute beobachtet werden. Wichtig ist dabei vor allem der Abtransport des Materials und die Vermeidung von Müllablagerungen.

Tab. 24 Ziele für Vorkommen Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt <sup>1)</sup> [2011]	aktueller Zustand [2021]	angestrebte Ziele für <i>Helosciadium repens</i> bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
<b>hervorragend (A)</b>	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
<b>gut (B)</b>	P: 51-100 H: 0,01 ha	P: >10.000 <sup>2)</sup> H: 0,01 ha	Erhalt des Zustandes	P: >10.000 H: 0,01 ha	

			Wiederherstellung des Zustandes		P: 10.000. H: 0,02
<b>mittel bis schlecht (C)</b>			Erhalt des Zustandes		-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
<b>Summe</b>	<b>P: 51-100 H: 0,01 ha</b>	<b>P: 51-100 H: 3,7 ha</b>		<b>P: &gt;10.000 H: 0,01 ha</b>	<b>P: 10.000 H: 0,02.</b>
<b>angestrebte Populationsgröße (P):</b>					<b>20.000</b>
<b>angestrebte Habitatgröße (H):</b>					<b>0,03 ha</b>

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

- 1) Angabe aus Standarddatenbogen zum Zeitpunkt der Meldung unter Berücksichtigung der Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung.
- 2) Die Individuen der Pflanzen wurden im Jahr 2021 geschätzt, weitgehend flächendeckendes Vorkommen auf einer Habitatfläche von ca. 100m<sup>2</sup>
- 3) geplante Entwicklung im Rahmen der Wiederherstellung des ursprünglichen Verbreitungsgebietes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

### 2.3.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich (*Helosciadium repens*)

Das wichtigste Ziel ist der Erhalt der derzeitigen Habitatfläche von ca. 100m<sup>2</sup> mit fast flächendeckendem Scheiberich in einer feuchten Senke. Dabei dürfen die hydrologischen Verhältnisse im Gebiet nicht weiter verändert werden und die mehrschürige Mahd in Form eines Trittrasens soll wie bisher weiter geführt werden.

Wie bereits für die LRTs 1340\* und 6410 beschrieben, muss auch für den Kriechenden Scheiberich geklärt werden, ob die hydrologischen Standortbedingungen erhalten bzw. verbessert werden könnten. Dabei wird der Wegebau als ausschlaggebende Ursache für die schlechten Erhaltungszustände bzw. dem Ausfall mehrerer Populationen von charakteristischen Arten wechselfeuchter Lebensräume wie den Sumpflöwenzähne, Sumpf-Enzian und dem Scheiberich angesehen.

Tab. 25 Erhaltungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes</b>				
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	0,01	1	0015_001
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	0,01	1	0015_001
O41	Keine Düngung	0,01	1	0015_001

### 2.3.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich (*Helosciadium repens*)

Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Hauptverbreitungsgebietes des Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet sollen neben den Entwicklungsflächen für Pfeifengraswiesen (-1002) die Dämme an den Teichen weitgehend in die Pflege mit einbezogen werden. Um das ehemalige Hauptvorkommen des Kriechenden Scheiberichs im Bereich der Fischteiche wiederherzustellen, soll die Mahd der Dämme in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden. Hier wäre dann eine regelmäßige Kontrolle notwendig, ob sich

der Scheiberich in diesen Bereichen wieder einstellt. Der Scheiberich kann in diesen Bereichen auch mit einer Mahdgutübertragung oder der Übertragung kleiner Stücke aus der Grasnarbe der vorhandenen Habitatfläche etabliert werden.

In den Teichen selbst sollte jedoch eine natürliche Sukzession zugelassen werden (vgl. Kapitel 2.2.2/2.3.3).

Kompost und Rasenabschnitte können fast überall im Gebiet als Beeinträchtigung angesehen werden und wurden auch in der Entwicklungsfläche für den LRT 6410 mit wassergefüllten Blänken festgestellt. Kompost, Rasenabschnitt aus den Gärten und das Mahdgut müssen von den Flächen beräumt werden, um weitere Nährstoffeinträge zu vermeiden.

Eventuell lässt sich eine temporäre Beweidung für die Flächen 0002, 0003, 1002 und 1012 einrichten. Die Schaffung von Mikrohabitaten mit wassergefüllten Blänken, offenen Bodenstellen durch Tritt etc. würde die Ausbreitung des Scheiberichs ebenfalls begünstigen. Sollte sich eine geeignete Pflege für diese Flächen etablieren lassen, könnte ggf. auch über eine Wiederansiedlung des Scheiberichs aus dem Bestand im Biotop Nr. 0015 nachgedacht werden.

Tab. 26 Entwicklungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O41	Keine Düngung	0,02	2	0012, 1002
O122	Beweidung	1,01	3	0002, 0003, 1002, 1012
O114	Mahd	0,02	2	0012, 1002
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	0,02	2	0012, 1002
S23	Beseitigung von Müll und sonstigen Ablagerungen	0,02	1	1002

### 2.3.3 Ziele und Maßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

#### 2.3.3.1 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Wie bereits im Kapitel 2.2.2 für den LRT 3150 beschriebene Maßnahmen wäre eine Auflassung der Teiche mit dem Verzicht auf ein Nachbesetzen mit Fischen und dem Überlassen der natürlichen Sukzession eine Möglichkeit zur Entwicklung von Amphibienhabitaten, insbesondere für die Anhang II Art Rotbauchunke. Es wurden im Rahmen der Biotopkartierung zwei Rufer in den bereits aufgelassenen Teichen (-0011) festgestellt. In diesen Teichen haben sich natürliche Verlandungsstrukturen aus Kamm-Laichkraut, Schilfröhricht, Grauweiden und Erlenvorwald entwickelt.

Die Rotbauchunke braucht möglichst fischfreie Gewässer mit besonnten Flachwasserzonen, Röhrichten, Feldsölle oder überschwemmtes Grünland. Von Rotbauchunken bevorzugte Gewässer sind reich an submersen Makrophyten. Die Unterwasservegetation wird u. a. zum Anheften der Laichklümpchen genutzt. Außerdem bietet sie Schutz vor Prädatoren. Ein Besatz mit Fischbrut (z.B. Karpfen der K0-K1 –Generation) wird toleriert und kann sich bei fachgerechtem fischereilichen Management positiv auf die Reproduktion von Amphibien auswirken.

Um ein Verlanden zu vermeiden, müssen die Teiche langfristig in einem räumlichen und zeitlichen Wechsel bedarfsweise freigestellt werden. Dabei sollten die Teiche jedoch nicht gleichzeitig gepflegt werden, um verschiedene Sukzessionsstadien im Mosaik zu fördern und den Amphibien immer Ausweichmöglichkeiten zu gewährleisten. Förderlich ist des Weiteren ein Ablassen der Teiche im Winter.

Da der u. a. der Fischotter und Seeadler die Teiche als Nahrungshabitat nutzen, kann bei geringen Fischbeständen auf ein gezieltes Abfischen verzichtet werden.

Vielmehr muss eine Aufklärung im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit (ggf. in Form von Exkursionen, Infotafel etc.) geleistet werden, um das Nachbesetzen zu verhindern und Akzeptanz für die Auflassung der Teiche zu schaffen. Ein Einvernehmen mit den Nutzern der Teiche konnte dabei im Rahmen der Managementplanung nicht hergestellt werden.

Tab. 27 Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke im FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes</b>				
E31	Aufstellen von Informationstafeln	1,02	2	0011,0012
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	1,02	2	0011, 0012
W70	Kein Fischbesatz	1,02	2	0011, 0012
W78	Kein Angeln	1,02	2	0011, 0012

## 2.4 Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten

Die Ursachen für das Verschwinden des seit 2008 nicht mehr nachgewiesenen Sumpf-Enzian (*Gentianella uliginosa*) sind nicht ganz eindeutig. Eventuell ist auch für diese konkurrenzschwache Art die Veränderung der hydrologischen Standortverhältnisse und damit einhergehender hoher Nährstoffkonzentrationen eine wesentliche Beeinträchtigung.

Um das Vorkommen zu retten, ist außerdem eine variable, im Jahr und über die Jahre wechselnde Mahd oder Beweidung in kleinräumigen Mosaiken erforderlich. Historische Angaben verweisen auf gut entwickelte Bestände in den Zeiträumen, in denen die Gewinnung von Kleintierfutter durch Kaninchenhalter in unregelmäßigen, sich immer wieder ändernden Mustern jeweils am besten entwickelten Wiesenteile abgeschöpft hatte. Eine derart kleinteilig variable Grünlandnutzung ist unter den betrieblichen Bedingungen des derzeit nutzenden Landwirtschaftsbetriebes leider nicht umsetzbar. Es wird versucht, durch eine jährlich zweifache Nutzung sowie durch das Striegeln von Teilflächen eine besserer Grünlandstruktur zu erreichen. Es sollte jedoch geprüft werden, ob zumindest Teilbereiche stehen gelassen werden könnten, um ein Aussamen des Enzians wieder zu ermöglichen. Das zum Sumpf-Enzian geschriebene gilt im Wesentlichen auch für die in mehreren, besonders gefährdeten Sippen vorkommenden Sumpf-Löwenzähne (*Taraxacum sect. Palustria*) (HERRMANN 2020).

In den Gräben, die die Teiche mit dem Schwiellochsee verbinden, wurde Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) festgestellt, welcher vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) bevorzugt zur Eiablage genutzt wird. Ein Nachweis des Falters gelang nicht, ein Vorkommen ist jedoch nicht auszuschließen. Für diese Art wäre ebenfalls eine mosaikartig wechselnde Nutzung mit einer insgesamt langen Blühperiode und der Erhalt von artenreichen Pfeifengraswiesen wichtig. Insgesamt sollte die Bewirtschaftung möglichst insektenschonend mit raum-zeitlichen Nutzungsmosaiken, dem Belassen von Altgrasstreifen und zeitversetzter Mahd durchgeführt werden.

In dem Biotop (-0008) nordwestlich der aufgelassenen Teichen wurde außerdem im Rahmen der Biotopkartierung das Vorkommen der Gattung Windelschnecke (*Vertigo spec.*) ohne Artbestimmung festgestellt. Diese Fläche sollte weiterhin sich selbst überlassen werden und auch keine weitere

Nutzungsausbreitung angestrebt werden, um die Seggenriede und Schilfröhrichte an dieser Stelle langfristig zu erhalten.

Eine Auflassung weiterer Teiche (analog zu den Biotopnummern -0011,-0012) mit dem Zulassen einer natürlichen Entwicklung und dem Verzicht auf Fischbesatz würde neben dem LRT 3150 auch Amphibien wie beispielsweise die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) fördern. Hier konnte jedoch im Rahmen der Managementplanung kein Einvernehmen mit dem Eigentümer und den Nutzern der Teiche hergestellt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zunächst ein Amphibiengutachten mit einer vollständigen Kartierung der Teiche und der Erarbeitung konkreter Maßnahmenvorschläge zu erstellen.

## **2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte**

Es werden aktuell keine naturschutzfachlichen Zielkonflikte im Gebiet gesehen.

## **2.6 Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen**

Die Maßnahmen wurden am 15.09.2022 im Rahmen der dritten regionalen Arbeitsgruppe im Sitzungssaal der Stadt Friedland vorgestellt. Es gab keine Einwände und insbesondere der Nutzung der wertvollen Wiesenbereiche wie bisher wurde seitens des Nutzers zugestimmt. Hier gibt es weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit dem LFU.

Der Aufstellung eines Infoschildes und zwei Schildern mit Hinweisen zu den Verboten im NSG, vor allem, um das Parken auf den Pfeifengraswiesen und die Entsorgung von Gartenabfällen im Gebiet zu unterbinden wurde zugestimmt. Die Lage der Schilder wurde mit den Akteuren und insbesondere dem Eigentümer der Flächen abgestimmt.

Es konnte festgestellt werden, dass es im Verlauf des Jahres 2022 weniger Gartenabfälle und Kompostablagerungen im Gebiet als in den Vorjahren gab.

## **3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen**

Im Folgenden werden die Erhaltungsmaßnahmen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT und Arten zusammenfassend dargestellt. Das Kapitel ist unterteilt in laufende, dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von wiederkehrenden Landnutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt der LRTs im Gebiet erforderlich sind.

Weiterhin gibt es einmalige, in der Regel investive Maßnahmen, die wiederum in folgende drei Kategorien unterteilt sind:

- Kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen: Umsetzungsbeginn sofort, weil sonst Verlust oder erhebliche Schädigung der LRT-/Habitat-Fläche droht
- Mittelfristige Erhaltungsmaßnahmen, die nach drei Jahren, spätestens jedoch nach zehn Jahren umgesetzt werden müssen
- Langfristige Erhaltungsmaßnahmen, deren Beginn nach mehr als zehn Jahren erfolgt.

Um die Bedeutung einer Maßnahme für die Zielerreichung zu kennzeichnen, wird jeder Maßnahme eine Nummer von 1 bis 2 zugeordnet. Die „1“ hat dabei höchste Priorität für die Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Uferwiesen Niewisch. Die „2“ sind nachgeordnete Entwicklungsmaßnahmen für weitere wertgebende LRTs und Arten im Gebiet.

### 3.1 Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle sind Maßnahmen für pflegeabhängige Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die dauerhaft umzusetzen sind. Hierzu zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt der LRTs 1340\*, 6410 und dem Kriechenden Scheiberich erforderlich sind. Wichtig ist, dass die Nutzung wie bislang weitergeführt wird. Eine Beweidung wird lediglich für den Fall einer Änderung der Nutzer vor Ort als Option vorgeschlagen bzw. soll als Alternative offen gehalten werden.

Tab. 28 Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Uferwiesen Niewisch

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	1340*	E	O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	0,1	1-2x jährlich	Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung	Begleitbiotop	0005
2	1340*	E	O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	0,1	1-2x jährlich	Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung	Begleitbiotop	0005
3	1340*	E	O41	Keine Düngung	0,1		Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung	Begleitbiotop	0005
4	1340*	E	O122	alternativ: Beweidung	0,1	1-2x jährlich, ggf. im Wechsel mit Mahd	Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung	Begleitbiotop	0005
1	6410	E	O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	0,1	1-2x jährlich	Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung		0005
2	6410	E	O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	0,1	1-2x jährlich	Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung		0005

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
3	6410	E	O41	Keine Düngung	0,1		Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung		0005
4	6410	E	O122	alternativ: Beweidung	0,1	1-2x jährlich, ggf. im Wechsel mit Mahd	Vertragsnaturschutz	Weiterführung der bisherigen Nutzung		0005
1	<i>Lutra lutra</i>	E	W176	Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. -gitter/ Reusengitter	5,9				Der Fischotter nutzt vermutlich des gesamte FFH-Gebiet als Nahrungs- und Streifgebiet	
1	<i>Helosci adium repens</i>	E	O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	0,01	mehrmals jährlich	Vertragsnaturschutz		Nutzung wie bisher	015_001
2	<i>Helosci adium repens</i>	E	O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	0,01	mehrmals jährlich	Vertragsnaturschutz		Nutzung wie bisher	015_001
3	<i>Helosci adium repens</i>	E	O41	Keine Düngung	0,01		Vertragsnaturschutz		Nutzung wie bisher	015_001

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis 2, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“



## 4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

### 4.1 Rechtsgrundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbI. L 158, vom 10.06.2013, S193-229)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Jan. 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95)
- [Bezeichnung NSG-Verordnung oder Erhaltungszielverordnung]
- [Bezeichnung weiterer rechtlicher Grundlagen sofern für den einzelnen Plan relevant, z. B. Bundesberggesetz]

### 4.2 Literatur und Datenquellen

ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (2020): Daten (shapes, Access-Datenbank)

BBK-Daten (Brandenburgische Biotopkartierung) - FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch, (Shapes (Geodaten) der zugehörigen Kartierungen (Flächen, Linien, Punkte))

BBK-Datenbank (Brandenburgische Biotopkartierung) - FFH-Gebiet Uferwiesen bei Niewisch, (BBK-Sachdaten).

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 3951-305 Uferwiesen bei Niewisch (FFH-Gebiet)

BLDAM – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (2020a): Erstellung von Natura 2000 Managementplänen in 33 FFH-Gebieten, Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich vom 07.07.2020.

BLDAM – Land Brandenburg vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (2020b): Boden- und Baudenkmale - WMS-Dienst. Online unter: <https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=dienste.php>

- BOBBING, R. & J.P. HETTELINGH (2010): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships: Proceedings of an Expert Workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010. <https://www.rivm.nl/bibliotheek/rapporten/680359002.pdf>
- DONATH, K. & KEMPE, K. (1994): Schutzwürdigkeitsgutachten (Kurzfassung) für das Naturschutzgebiet „Alteno-Radden“.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011)4892) (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.07.2011 (L198/39). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011D0484&from=SV> (abgerufen am 01.05.2021)
- HERMANN, M., KLAR, N., FUß, A., GOTTWALD, F. (2010): Biotopverbund Brandenburg, Teil Wildtierkorridore, im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
- HERMSDORF, A. (2010): Überblick über die Grundwasserversalzungen im Land Brandenburg und ihre Spezifikation für die Binnensalzstellen. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 1, 2 2010. Landesamt für Umwelt (Hrsg.).
- HERRMANN, A. (2010): Pflanzen im Salz – Die Flora der Brandenburgischen Versalzungsgebiete. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 1, 2 2010. Landesamt für Umwelt (Hrsg.).
- HERRMANN, A. (2020): Übermittlung von Florendaten und konkreter Planungshinweise. Mitteilung vom 08.01.2020. Landesamt für Umwelt Brandenburg.
- LANDKREIS ODER-SPREE (HRSG.) (2020): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree. 2. Entwurf. April 2020, Fugmann Janotta Partner (Bearbeitung)
- LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (HRSG.) (2020a): BÜK 300 – Bodenübersichtskarte vom Land Brandenburg. WMS-Dienst Version 2.0: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>.
- LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2020b): Geologische Karte 1: 25.000 (GK25), WMS-Dienst Version 2.0: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>.
- LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2020c): Karte der Mittelmaßstäbigen Landwirtschaftlichen Standortkartierung (MMK). Abrufbar unter <http://www.geo.brandenburg.de/gk25> (letzter Abruf am 03.06.2021)
- LFU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2010): LIFE05 NAT/DE/000111. Technical final Report. 30.06.2010
- LFU – Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2016): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Neufassung 2016. Potsdam, 88 S.
- LFU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020): Grundwasserflurabstände 2013. Abrufbar unter: [https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE) (letzter Abruf am 04.06.2021)
- LFU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020b): Vertragsnaturschutzdaten des Landes Brandenburg, (Shape-File). Stand 2019.
- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.) (2020): Digitale Topographische Karte 1:50.000 (DTK50), Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25), Digitale Topographische Karte 1:10.000 (DTK10). WMS-Dienst Version 2.0: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>.
- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.) (2013): Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg. (Stand der Daten 20.06.2013) (ArcGIS-Shapefile)

- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.) (2014): Digitales Schmettau-sches Kartenwerk 1:50.000. Brandenburg. WMS-Dienst. © Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, dl-de/by-2-0.
- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.): Luftbildkarte des Deutschen Reiches 1:25.000 (1936-1943).
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2004): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartieran-leitung und Anlagen. Golm
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 4 (15) (Beilage). 163 S.
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschrei-bung der Biotoptypen. 3. Auflage. Golm
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2016): Projektstandorte Integrierte ländliche Entwicklung (Shape-File). Stand 31.03.2014.
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Heft 3,4 2014. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/bio-topschutz/lebensraumtypen/>
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2016): Gewässerent-wicklungskonzept (GEK) Schwielochsee und Dammühlenfließ. Kurzfassung Büro für Ingenieurbiologie, Umweltplanung und Wasserbau (Bearbeitung)
- MEYEN, E. & J. SCHMIDTHÜSEN (1953-1962): Naturräumliche (ökologische) Einheiten, Bearbeitung durch Ssymank; Geodaten im Shapefile- Format, zur Verfügung gestellt von Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
- MEYNEN, E. & J. SCHMIDTHÜSEN (1962): HANDBUCH DER NATURRÄUMLICHEN GLIEDERUNG DEUTSCHLANDS. BONN/ BAD-GODESBERG
- MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2014a): Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg.
- MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.
- MUNR – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.) (1994): Schutzwürdigkeitsgutach-ten für das Naturschutzgebiet „Uferwiesen bei Niewisch“.
- MUNR – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter.
- PIK – Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (2009): Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete. <http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/Oder-Spree.html> (zuletzt abgerufen am 18.11.2020)
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018 (HRSG.) (2018): Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Ok-tober 2018 in Kraft getreten.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. – Berlin. 93 S.
- SEN & MIR – SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN & MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG (HRSG.) (2009): Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Bearbeitung: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg. 100 S.

- STADT FRIEDLAND (o.J.): Forellenzuchanlage und historische Mühle Möllen. <https://www.friedland-nl.de/verzeichnis/visitenkarte/vorstellung/mandat/51224/forellenzuchanlage-und-historische-m%C3%BChle-m%C3%B6llen.html> (zuletzt abgerufen am 10.11.2020)
- STADT FRIEDLAND (2011): Bebauungsplan Wochenendhausgebiet „Uferweg Süd“Niewisch. Textbebauungsplan. Büro für Städtebau- und Landschaftsplanung (Verf.).
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. In: Natur und Landschaft 69 Heft 9, S. 394 – 406
- SSYMANK, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53.
- UBA, UMWELTBUNDESAMT (2013): Globale Klimaänderungen bis 2100. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimawandel/zu-erwartende-klimaaenderungen-bis-2100> (zuletzt abgerufen am 10.03.2023)
- UBA, UMWELTBUNDESAMT (2021): Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff – Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015, <http://gis.uba.de/website/depo1/>, Stand 22.11.2021
- ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG (2018): Kampfmittelverdachtsflächen im Land Brandenburg. Daten im Shapefile-Format und Dokumentation. Stand: 01.01.2018.

## Glossar

Erläuterungen zu Fachbegriffen aus dem Bereich Natura 2000

### Anhänge der FFH-Richtlinie

Zur FFH-Richtlinie gehören folgende sechs Anhänge:

- *Anhang I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.*
- *Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.*
- *Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.*
- *Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.*
- *Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.*
- *Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung*

### Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 g) FFH-Richtlinie)

*„Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet*

- *bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder*
- *potentiell bedroht sind, d.h. deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder*
- *selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder*
- *endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/ oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.*

*Diese Arten sind in Anhang II und/ oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“*

### Berichtspflicht (Art. 17 FFH-RL)

*„Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung.“* Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet alle sechs Jahre einen Bericht zu erstellen.

### Besondere Schutzgebiete (Art. 1 I) FFH-RL)

*„Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und /oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/ oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.“*

## **Biogeographische Region**

Die biogeographischen Regionen der Europäischen Union werden im Rahmen des europäischen Naturschutzes zur Einordnung der Natura 2000-Gebiete verwendet. Sie bilden eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Europa wurde in folgende biogeographische Regionen eingeteilt:

- *Alpine Region*
- *Atlantische Region*
- *Schwarzmeerregion*
- *Boreale Region*
- *Kontinentale Region*
- *Makronesische Region*
- *Mediterrane Region*
- *Pannonische Region*
- *Steppenregion*
- *Anatolische Region*
- *Arktische Region*

Das Land Brandenburg gehört zur kontinentalen Region.

## **Biototypen-/ LRT-Kartierung (BBK)**

Kartierungsmethode zur Erfassung und Bewertung von Biotopen und Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/biotopkartierung/>

## **Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen**

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die nicht zu Erhaltungsmaßnahmen zählen und zur Umsetzung von Entwicklungszielen und ergänzenden Schutzzielen dienen, bzw. Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

## **Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele**

Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiet über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

## **Erhaltungsgrad**

Zustand von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf der Ebene von FFH-Gebieten und/ oder einzelner Vorkommen im Gebiet.

## **Erhaltung / Erhaltungsmaßnahme (Art. 1 a) FFH-RL)**

*„Erhaltung: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“* Eine Erhaltungsmaßnahme für einen Lebensraumtyp des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem FFH-Gebiet kann auf den aktuellen Zustand einer konkreten Maßnahmenfläche bezogen die Erhaltung oder Veränderung des Zustandes

dieser Fläche bedeuten. Das Wort „Erhaltung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps und/oder der Art im gesamten FFH-Gebiet und nicht auf den Zustand der einzelnen Maßnahmenfläche.

### **Erhaltungsziel (§ 7 (1) Punkt 9. BNatSchG)**

*„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“*

### **Erhaltungszustand**

Zustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf Ebene der Bundesländer, der Mitgliedsstaaten und der biogeographischen Regionen.

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**

Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### **FFH-Gebiet**

Besondere Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung haben sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz gesetzlich geschützt. Liste der gesetzlich geschützten Biotope:

<https://fu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/btopkart.pdf>

Biotopschutzverordnung: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203>

### **Günstiger Erhaltungszustand (§ 7 (1) Punkt 10. BNatSchG)**

Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.

Art. 1 Buchstabe e)

*„Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn*

- *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“*

Art. 1 Buchstabe i)

*„Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn*

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

### **Habitat einer Art (Art. 1 f) FFH-RL)**

*„Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.“*

### **Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassung eines Projektes nach § 34 Abs. 3 BNatSchG festgelegte Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes Natura 2000. Über die getroffenen Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission unterrichten.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Siehe → Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### **Lebensraumtyp/ Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 c) FFH-RL)**

*„Diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet*

- *im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind*

*oder*

- *infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben*

*oder*

- *typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makronesische und mediterrane.“*

Dies Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

### **Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche**

Fläche, die sich mit geringen Aufwand in einen Lebensraumtyp überführen lässt oder sich absehbar von selbst zu einem Lebensraumtyp entwickelt (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem Lebensraumtyp).

### **Maßgebliche Bestandteile**

Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH Gebietes gehören:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Artenvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie (einschließlich ihrer Habitate)



- die lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Arten der Lebensraumtypen, soweit sie für den „günstigen Erhaltungszustand“ maßgeblich sind
- die für einen „günstigen Erhaltungszustand“ notwendigen Flächen sowie weitere biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen und gebietsspezifische Strukturen bzw. Funktionen, soweit sie für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung sind.

### **Maßgebliche Lebensraumtypen und Arten**

Im FFH-Gebiet signifikant vorkommende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, für die anhand der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie, das jeweilige Gebiet gemeldet/ausgewiesen wurde.

### **Natura 2000-Gebiete**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete.

### **Prioritäre Arten (Art, 1 h) FFH-RL)**

*„Die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.“*

### **Prioritäre Lebensraumtypen (Art. 1 d) FFH\_RL)**

*„Die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind im Anhang I mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.“*

### **Referenzzeitpunkt**

Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

### **Nicht signifikante Lebensraumtypen und Arten**

Lebensraumtypen sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn nur Formen eines Lebensraumtyps nach Anhang I vorhanden sind, die von geringem Erhaltungswert sind. Arten sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn sie in einem FFH-Gebiet nur selten beobachtet werden (z.B. vereinzelte Zuwanderung). Im Standarddatenbogen sind nicht signifikante LRT bzw. Arten mit einem „D“ gekennzeichnet. Für LRT erfolgt diese Eintragung im Feld „Repräsentativität“ und für Arten im Feld „Population“. (siehe Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011)

### **Standarddatenbogen (SDB)**

Ein für die Meldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie und für die Dokumentation für das Natura-2000-Netz zu verwendendes standardisiertes Formular. Struktur und Inhalte des Standarddatenbogens sind im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten erläutert.

## **Verträglichkeitsprüfung**

Prüfung von Plänen oder Projekten, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (s. Art. 6 (3) FFH-Richtlinie und §§ 34, 36 BNatSchG).

## **Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)**

Nach Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I ausgewiesene Gebiete. (Engl.: **S**pecial **P**rotection **A**rea, SPA)

## **Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)**

Richtlinie zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

## **Wiederherstellung (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL)**

*„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“*

Die Wiederherstellung ist gemäß der FFH-Richtlinie Teil der Erhaltung und umfasst Maßnahmen der Wiederherstellung oder Renaturierung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten, einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahmen zielen dabei auf die Wiederherstellung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ab.

## **Kartenverzeichnis**

- Karte 1: Schutzgebietsgrenzen und Landnutzung
- Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhangs I der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope
- Karte 3: Habitats und Fundorte der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Karte 4: Maßnahmen
- Karte 5: Eigentum
- Karte 6: Biotoptypen

## **Anhang**

- Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art
- Anhang 2: Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.
- Anhang 3: Maßnahmenblätter

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: [bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>



## Vorlagen für die Anhänge 1 und 2

## Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art

## Anhang 1.1 Maßnahmenflächen des LRT Salzwiesen im Binnenland – 1340\*

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio 1)	FFH- Erhaltungs- maßnahmen  E= Erhalt W=Wiederherstellung	Ziel- EHG	Maßnah- menbe- ginn	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungs- instrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung											
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	3951NW	0005	BB	0,1	1	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	3951NW	0005	BB	0,1	1	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O41	Keine Düngung	3951NW	0005	BB	0,1	1	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O122	Beweidung	3951NW	0005	BB	0,1	1	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	alternativ: Wiedereinführung der historischen Nutzungsform Beweidung

Anhang 1.2 Maßnahmenflächen des LRT Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* – 3150

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio <sup>1)</sup>	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Ziel-EHG	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung						E= Erhalt W=Wiederherstellung					
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	3951NW	011	Fläche	0,3	1	E	B	langfristig	mehrwähriger Abstand	Abstimmung mit Eigentümer/Nutzer	ggf. wird eine Freistellung der aufgelassenen Teiche in einem notwendig
W70	Kein Fischbesatz	3951NW	012	Fläche	0,7	1	E	B	mittelfristig	jährlich	Abstimmung mit Eigentümer/Nutzer	Eine Auffassung der Teiche zugunsten einer natürlichen Entwicklung mit natürlichen Verlandungsstrukturen und als Amphibienhabitat sollte angestrebt werden
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	3951NW	012	Fläche	0,7	2	E	B	langfristig	mehrwähriger Abstand	Abstimmung mit Eigentümer/Nutzer	ggf. wird bei einer Auffassung eine Freistellung in räumlichen und zeitlichem Wechsel der einzelnen Teiche alle 10-15 Jahre notwendig

 Anhang 1.3 Maßnahmenflächen des LRT Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) – 6410

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio <sup>1)</sup>	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Ziel-EHG	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung						E= Erhalt W=Wiederherstellung					
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	3951NW	0005	Fläche	1,02	1	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio <sup>1)</sup>	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Ziel-EHG	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung						E= Erhalt W=Wiederherstellung					
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	3951NW	0005	Fläche	1,02	2	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O41	Keine Düngung	3951NW	0005	Fläche	1,02	3	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O122	Beweidung	3951NW	0005	Fläche	1,02	4	E	B	laufend	jährlich	Agrarförderung	alternativ: Wiedereinführung der historischen Nutzungsform Beweidung
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	3951NW	0007	Fläche	0,85	1	E	C	laufend	jährlich	Agrarförderung/ Vertragsnaturschutz	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	3951NW	0007	Fläche	0,85	2	E	C	laufend	jährlich	Agrarförderung/ Vertragsnaturschutz	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O41	Keine Düngung	3951NW	0007	Fläche	0,85	3	E	C	laufend	jährlich	Agrarförderung/ Vertragsnaturschutz	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pflegemaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
O122	Beweidung	3951NW	0007	Fläche	0,85	4	E	C	laufend	jährlich	Agrarförderung/ Vertragsnaturschutz	alternativ: Wiedereinführung der historischen Nutzungsform Beweidung
S23	Beseitigung von Müll und sonstigen Ablagerungen	3951NW	007	Fläche	0,85	5	E	C	kurzfristig	einmalig	Abstimmung mit Eigentümer	Eigentümer veranlasst die einmalige Entsorgung der Abfälle vor Ort in Abstimmung mit der Naturwacht
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	3951NW	0015	Fläche	0,07	1	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	Nutzung wie bisher

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio <sup>1)</sup>	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Ziel-EHG	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung						E= Erhalt W=Wiederherstellung					
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	3951NW	0015	Fläche	0,07	2	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	Nutzung wie bisher
O41	Keine Düngung	3951NW	0015	Fläche	0,07	3	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	Nutzung wie bisher
O122	Beweidung	3951NW	0015	Fläche	0,07	4	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	alternativ: Wiedereinführung der historischen Nutzungsform Beweidung
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	3951NW	1002	Fläche	0,08	1	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	3951NW	1002	Fläche	0,08	2	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	
O41	Keine Düngung	3951NW	1002	Fläche	0,08	3	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	
O122	Beweidung	3951NW	1002	Fläche	0,08	4	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	alternativ: Wiedereinführung der historischen Nutzungsform Beweidung

Anhang 1.4 Maßnahmenflächen des Fischotters (*Lutra lutra*)

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio <sup>1)</sup>	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Ziel-EHG	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung						E= Erhalt W=Wiederherstellung					



W176	Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. –gitter/ Reusengitter	3951NW		Flächen	5,9	1	E	B	nicht bestimmt		Abstimmung	der Fischotter nutzt vermutlich das gesamte FFH-Gebiet als Nahrungs- und Streifgebiet
------	-----------------------------------------------------------------	--------	--	---------	-----	---	---	---	----------------	--	------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Anhang 1.5 Maßnahmenflächen des Kriechenden Scheiberichs (*Helosciadium repens*)

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio <sup>1)</sup>	FFH-Erhaltungsmaßnahmen E= Erhalt W=Wiederherstellung	Ziel-EHG	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung											
O114	Mahd (Weiterführung der bisherigen Nutzung)	3951NW	0015	Fläche	0,01	1	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	Nutzung wie bisher
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	3951NW	0015	Fläche	0,01	2	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	Nutzung wie bisher
O41	Keine Düngung	3951NW	0015	Fläche	0,01	3	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	Nutzung wie bisher
O122	Beweidung	3951NW	0015	Fläche	0,01	4	E	C	laufend	jährlich	Vertragsnaturschutz	alternativ: Wiedereinführung der historischen Nutzungsform Beweidung

Anhang 2: Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.

TK	Nr.	Geom.	Maßnahmen		Code des Lebensraumtyps (LRT)	LRT Erhaltungsmaßnahme E= Erhalt W=Wiederherstellung	Bezeichnung der Art	Art Erhaltungsmaßnahme E= Erhalt W=Wiederherstellung	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	Prio	Fläche in ha	Bemerkungen
			Code	Bezeichnung									

3951NW	0005	Fläche	O114	Mahd (Nutzung wie bisher)	1340* (BB) 6410	E	-	-	laufend	jährlich	1	1,0 2	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pfleßmaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
3951NW	0005	Fläche	O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	1340* (BB) 6410	E	-	-	laufend	jährlich	1	1,0 2	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pfleßmaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
3951NW	0005	Fläche	O41	Keine Düngung	1340* (BB) 6410	E	-	-	laufend	jährlich	1	1,0 2	2x jährlich mähen, 1x striegeln, Pfleßmaßnahme wird bereits seit 2005 in Abstimmung mit LFU N3 durchgeführt
3951NW	0005	Fläche	O122	Beweidung	1340* (BB) 6410	E	-	-	laufend	jährlich	1	1,0 2	alternativ: Wiedereinführung der historischen Nutzungsform Beweidung
3951NW	MFP_001	Fläche	W176	Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. -gitter/ Reusengitter		E	<i>Lutra lutra</i>	E				5,9	der Fischotter nutzt vermutlich das gesamte FFH- Gebiet als Nahrungs- und Streifgebiet
3951NW	015_001	Fläche	O114	Mahd (Nutzung wie bisher)		E	<i>Helosciadium repens</i>		laufend	jährlich	0,1		Weiterführung der bisherigen Nutzung, ggf. mit Vertragsnaturschutz

3951NW	015_001	Fläche	O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen		E	<i>Helosciadium repens</i>		laufend	jährlich	0,1		Weiterführung der bisherigen Nutzung, ggf. mit Vertragsnaturschutz
3951NW	015_001	Fläche	O41	Keine Düngung		E	<i>Helosciadium repens</i>		laufend	jährlich	0,1		Weiterführung der bisherigen Nutzung, ggf. mit Vertragsnaturschutz